

Kapitel 10.6 TELELERNEN

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 10.6 TELELERNEN	1
10.6 Telelernen	3
10.6.1 Rahmenbedingungen für Telelernen	3
10.6.1.1 Fortschrittsgedanke und Telelernen	4
10.6.1.2 Universal Service	5
Begriff des 'Universal Service'	6
10.6.1.3 'eLernen' und Telelernen.....	7
10.6.1.4 Virtuelle Projekte	7
10.6.2 Universitäten	9
10.6.2.1. Entwicklung internationaler Standards.....	9
10.6.2.2 Kosten und Wettbewerb	10
10.6.3 Urheberrecht.....	11
10.6.3.1 Urheberrecht im grenzüberschreitenden Bereich.....	11
10.6.3.2 Digitales Urheberrecht im akademischen Umfeld	12
10.6.3.3 Das Bedürfnis für europäische und globale Regeln bei der digitalen Werkkommunikation	13
10.6.3.4 Schrankenregelungen im deutschem Urheberrecht.....	13
Vervielfältigung für privaten Gebrauch.....	14
Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen	14
Herstellung von Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.....	14
Herstellung von Vervielfältigungen für den Schulunterricht.....	15
Vervielfältigung für Zwecke der Prüfung.....	16
Sammlungen für Schulgebrauch	17
Schulfunksendungen.....	17
Zitate	18
Schulveranstaltungen und andere Veranstaltungen.....	18
10.6.3.5 Schrankenregelungen im internationalen Urheberrecht	19
Vervielfältigung in besonderen Fällen.....	19
Illustrierungen für den Unterricht.....	19
Zitate	20
Sendung von Werken.....	20
Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung bei Schrankenregelungen	20
Telelernen und grenzüberschreitende Werknutzung	22
Globallösung für Schrankenregelungen?.....	23
10.6.3.6 Die Schrankenregelung der EU Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG).....	24
Harmonisierung aber keine Vereinheitlichung der Schrankenregelungen	25
Digitale und analoge Vervielfältigung.....	26
Spielraum für Schrankenregelungen in Mitgliedstaaten.....	26
Der 'gerechte Ausgleich' für die Rechtsinhaber	27
Vertragliche Vereinbarungen und Schrankenregelungen	27
Urheberrechtliche Schranken und nichtkommerzielle Institutionen	28
Der Dreistufentest für Schrankenregelungen	28
Urheberrechtliche Schranken im digitalen Umfeld.....	28
10.6.3.7 Schrankenregelungen, Vertragsrecht und standardisierte Lösungen	30

Der IMPRIMATUR Bericht über Verträge und urheberrechtliche Schrankenregelungen	30
Der Transatlantische Verbraucherdiallog	31
Die Position der EU Kommission	31
Sind Schrankenregelungen der Privatautonomie entzogen?	32
Standardisierung von Lizenzbedingungen	32
Das ISO-ILL Protokoll	33
Copyright Management Systeme und technologische Schutzmaßnahmen	33
Elektronische Vervielfältigungen und Bibliotheken	34
Praktische Lösungen	34
10.6.3.8 Der Bericht des US Copyright Office zu urheberrechtlichen und digitalen Aspekten des Telelernens	35
Die Entwicklung des Telelernens in der USA	35
Die Lizenzierung von Werknutzungen	35
Technologien für Telelernen	36
Urheberrechtliche Schranken in den USA	36
Modifikationen des US-Urheberrechtsgesetzes?	37
Anpassung der 'Klassenraum'-Schranke	37
Klarstellung des Umfangs der 'Fairen' Nutzung durch Richtlinien	38
10.6.4 Verantwortlichkeit	39
10.6.4.1 Verantwortlichkeit bei Telelernen	39
10.6.4.2 Verantwortlichkeit nach TDG, MDStV und der EU Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr	41
10.6.4.3 Verantwortlichkeit im US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend	41
10.6.6.4 Filtertechnologien und Ausbildung	42
10.6.5 Der Schutz von persönlichen Daten und das Fernmeldegeheimnis	43
10.6.5.1 Datenschutz	43
10.6.5.2 Fernmeldegeheimnis	44
10.6.6 Akkreditierung und Anerkennung von Telelernkursen	45
10.6.6.1 Anerkennung von Pädagogischen Anstalten und Diplomen in Deutschland und der EU	45
10.6.6.2 EU Regelungen	46
10.6.6.3 Verwendung von Online-Formularen	46
10.6.6.4 Anerkennung von Prüfungen	46
10.6.6.5 Authentizitätsnachweis	47
10.6.7 LINKS im Bereich Telelernen	47
Deutschland	47
EU Links	48
Internationale Projekte zum Urheberrecht und Telelernen	48
US Links	49

10.6 TELELERNEN

Der Begriff des Telelernens ist weit. Er umfaßt Technologien, die für schulische Grundausbildung, für höhere und weitere Ausbildung benutzt werden, aber auch Technologien im Einsatz bei der Hochschulbildung und der wissenschaftlichen Forschung. Außerdem umfaßt er Weiterbildung und Fortbildung sowie individuelle Studien. Allerdings ist der Begriff des Telelernens enger als der Begriff des Fernunterrichts nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), denn Telelernen umfaßt nur den Unterricht oder die Kurse, die online erteilt werden. Damit scheidet bei Telelernen die Verwendung traditioneller Kommunikationsmittel grundsätzlich aus, aber auch das sogenannte Computerlernen. Dagegen ist das Telelernen insbesondere durch die Nutzung des Mediums Internet gekennzeichnet, zum Beispiel Email, Webkonferenz, Webtelefonie, World Wide Web und Chats. Zum Telelernen gehören Formen wie das Teletutoring, bei dem ein Tutor in persönlichem Kontakt mit dem Studenten (zum Beispiel durch Austausch von Emails) eine fachliche und organisatorische Betreuung erbringt. Eine andere Form ist das sogenannte offene Telelernen, bei dem die Lernmaterialien geordnet auf Servern vorbereitet und von den Studenten online bearbeitet und eingeschickt werden können. Wesentlich für alle Formen des Telelernens ist, daß Schüler und Lehrer räumlich voneinander getrennt, aber durch Online-Medien miteinander verbunden sind und den Lehrstoff behandeln.

Zu den Mitteln, die für das Telelernen benutzt werden, gehören insbesondere die Telekommunikation, interaktive Medien, traditioneller Rundfunk, Computersoftware und Computerhardware. Eine Übersicht betreffend Forschung und Entwicklung der EU in den Bereichen Technologien für Ausbildung und das Training von 1994 bis 1998 wurde im September 1998 veröffentlicht (siehe http://www2.echo.lu/telematics/education/en/news/intermediate_report.html). Von der EU Kommission wurden Programme in dem Bereich des Telelernens gefördert, und zwar unter anderem das Programm für die europäische Zusammenarbeit bei der Schulausbildung, COMENIUS, das Fördern der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien in dem Bereich der Schulausbildung (siehe <http://europa.eu.int/en/comm/dg22/socrates/comenius/site/new-tec.html> mit Hinweisen auf das Socrates Programm und das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Technologie).

Der technologische Fortschritt erlaubt es auch traditionellen Institutionen, Mittel des Telelernens anzuwenden, vorausgesetzt, sie halten sich im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags. Die Schulgesetze der Länder enthalten kaum Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Projekten des Telelernens. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß Maßnahmen des Telelernens, wie, im entfernten Sinn etwa eine Online-Schülerzeitung, den Schülern einen geeigneten Erfahrungsraum bieten und eine Gestaltungsfreiheit ermöglichen, von denen sie für ihr Leben in der Informationsgesellschaft profitieren, sodaß Maßnahmen des Telelernens in vielen Fällen von Landesschulgesetzen gedeckt sein dürften.

10.6.1 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR TELELERNEN

Gibt es für das Telelernen einen besonderen Rechtsrahmen? Im Hinblick auf die gesellschaftliche Bedeutung Es gibt ein Bedürfnis, einen gleichen Aufruf von Wissenschaft beizubehalten, Technologie und Design, die von der Lernen-Technologie beschäftigt werden. Das Hochschulrahmengesetz schreibt in § 13 Abs. 1 S. 1 vor, daß die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots genutzt werden sollen.

Es ist wahrscheinlich daß eine Innovation, die bei ihrer Einführung die drei Bereiche von Wissenschaft, Technologie und Design nicht berücksichtigt, ohne gesellschaftliche Anerkennung oder Akzeptanz bleiben wird. Technologie führt zu Technokratie, Wissenschaft zum Akademismus und bloßes Design zu formeller Ästhetik (vgl. Elisabeth CÖLFEN, Heiko KAUTZOR: "Multimediale Lernpäckchen zur Linguistik", International Journal for Language Data Processing, 1998/55-67 S. 56). Maßnahmen des Telelernens sollten deshalb wissenschaftlichen Kriterien entsprechen, neueste technologische Entwicklungen berücksichtigen und eine ansprechende Benutzbarkeit bieten.

10.6.1.1 Fortschrittsgedanke und Telelernen

Die Idee, daß Technologie und Fortschritt unentwerrbar verschmolzen sind, gehört zu einem modernen Mythos, der nicht nur mit unserer Schulbildung, sondern auch mit anderen Bereichen außerhalb der Bildung tief verwurzelt ist. Die Verschmelzung der getrennten Konzepte von Technologie und Fortschritt in einem einzigen Mythos nahm eine besondere Entwicklung in den USA. Obwohl dieser Mythos in den westlichen Ländern seinen Ursprung in der industriellen Revolution hat, hing seine besondere Ausbildung in den USA von Lehren ab, die von den Gedanken des Utilitarismus, Empirismus und gesellschaftlicher Tüchtigkeit im früheren Teil des 20. Jahrhunderts geprägt waren.

Besondere Entwicklungen von Computersoftware oder das Üben mit Computern im Klassenzimmer können als das Ergebnis der Absprachen verstanden werden, die von Ingenieuren, Designern, Produzenten, Förderern, Verwaltungen, Käufern, Erziehern und Eltern getroffen wurden und in denen der Mythos von der 'Technologie-als-Fortschritt' zum dominierenden Thema entwickelt wurde. Ob diese Entwicklung gewachsenen Machtstrukturen folgt oder ob sie deren Ausbildung begünstigt: die Abstimmung zwischen den Softwareherstellern sowie der Konsensus von Universitätsdozenten über Rahmenpolitik, von Pädagogen über die Ausbildung und von der Administration über die Aufstellung neuer Lehrpläne für das Studium mit Computern, auch die Entscheidungen von Universitäts- und Schulverwaltungen, die Computer kaufen und ihre Gebäude den Anforderungen elektronischer Lehrpläne anpassen, sowie von Verlegern, die eine Flut neuer Computerzeitschriften schaffen - es existieren Machtagglomerationen einzig und allein, um Technologie im Klassenzimmer zu begünstigen. Der Mythos 'Technologie-als-Fortschritt' erhält somit eine besondere Relevanz auch für die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Struktur des Telelernens aufbaut.

Es gibt eine Vielzahl von Technologien, die für das Telelernen verwendet werden können. Insbesondere die Online-Kommunikation bietet zahlreiche Möglichkeiten für das Telelernen. In der Vergangenheit wurden bereits Massenmedien für das Fernstudium eingesetzt, zum Beispiel Hörfunk und Fernsehen. Die Online-Kommunikation ermöglicht einen weitaus höheren Grad der Spezialisierung und Anpassung der Kursinhalte an den jeweiligen Lehrzweck. Aufgrund der Digitalisierung des Fernsehens und der Interaktivität ist damit zu rechnen, daß Telelernen in der Zukunft erheblich größere Möglichkeiten bietet, und zwar insofern als es einen aktiven Dialog zwischen Schülern und Lehrern und den Schülern selbst oder zwischen Studenten und Professoren und den Studenten selbst erlaubt.

Kommunikationsstrategien – besonders jene, die für den Unterricht und das Lernen entwickelt wurden – verändern in Zusammenhang mit ihrer Verfügbarkeit den Zugang zu neuen Arten elektronischen Wissens. Eine Änderung der Mittel des Zugangs zum Wissen bringt unvermeidlich qualitative Änderungen des Wissens selbst mit sich, wenigstens auf der

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 5
allgemeinen Wissensebene. Es wird erforderlich sein, Anpassungen von Lehrwerken vorzunehmen, um den Anforderungen dieser multimedialen Lehrmittel gerecht zu werden. Ähnlich wie die Verfilmung eines literarischen Werks eine Anpassung an die neue audiovisuelle Werkstruktur verlangt, müssen bestehende Werke in dem Bereich der Erziehung nicht nur digitalisiert sondern 'multimedialisiert' werden. Bestehende Lizenzverträge werden anzupassen sein und müssen im Hinblick auf urheberrechtliche Schranken bei digitaler Verwertung überprüft werden.

10.6.1.2 Universal Service

Grundlage des Telelernens sind jene Technologien, die zum 'Universal Service' der Telekommunikation gehören und die so der Unterstützung der Gesellschaft dienen.

Das Konzept des Universal Service entwickelte sich in den USA. Das Konzept basiert auf dem Gedanken, es sei ein Grundbedürfnis der Telekommunikation, daß eine kostenlose lokale Ortsverbindung von Abonnenten einer Telefongesellschaft mit denen anderer örtlicher Telefongesellschaften hergestellt werden muß. Zur Finanzierung dieses Konzepts wurden die Überschüsse verwendet, die durch das Führen von Ferngesprächen entstanden. Die Konvergenz von Telekommunikation und Informationstechnik insbesondere bei der Ausbildung hat eine kompliziertere Infrastruktur für den Zugang zu den Informationsnetzen geschaffen. So ist in den USA der kartenbasierte Zugang zum Internet eine Wirklichkeit geworden. Darüber hinaus ermöglichen Smartcards als Telefonkarten den Zugang zu drahtlosen Diensten. Kredit- und Kundenkarten haben zu einer breiteren gesellschaftlichen Verbreitung solcher Karten geführt. Dabei geriet der Gedanke des 'Universal Services' in den Hintergrund. Die Dienste der Telekommunikation wurden inzwischen mit neuen gesellschaftlichen Aufgaben betraut.

Läßt sich der Gedanke des 'Universal Service' auf den Bereich der Pädagogik anwenden? Sollten Telekommunikationsdienstleistungen umsonst in Anspruch genommen werden können, vorausgesetzt, es geschieht für pädagogische Zwecke? Maßstab für eine kostenlose Verfügbarkeit von Diensten, beziehungsweise niedrigere Gebühren, sollte der gesellschaftliche Nutzen sein, der dadurch erzielt wird. Des weiteren müßte es sich um typische Dienstleistungen handeln und der Kreis der bevorzugten Abonnenten eindeutig bestimmbar sein. In den USA ist es üblich geworden, daß Universitäten mit einer bestimmten Bank zusammenarbeiten, die eine Kreditkarte für Studenten ausgibt. So hat die Universität von Michigan in Ann Arbor hat ungefähr 46.000 Magnetstreifenkarten in Umlauf gebracht, die für die Identifikation der Studenten benutzt und für den Zugang zum Universitätsgelände und Gebäuden verwendet werden, aber auch für Geldautomaten, Veranstaltungen auf dem Campus und etwa fünfundsiebzehn Einzelhandelsgeschäfte. Das Kartenprogramm der Universität wurde in Zusammenarbeit mit der First of America Bank gestaltet. Nur die Studenten mit Konten bei der First of America Bank können die Karten für die eingerichteten Geldautomaten und die dem System angeschlossenen Einzelhandelsgeschäfte benutzen; als Gegenleistung verzichtete die Bank für Gebühren bei den Händler-Terminals, bei Netzwerken und Transaktionsverarbeitungen. Die meisten dieser Karten haben eine begrenzte Regelungsfunktionalität. Sie lassen sich für besondere Funktionen, wie bei der Zugangskontrolle von Gebäuden, nutzen, und ihre Funktionen lassen sich auch geographisch bestimmen, etwa durch Beschränkung auf Geltung an Orten innerhalb eines bestimmten Gebiets, etwa dem Einzugsbereich einer Universität oder eines Staats (Milton MUELLER: "Telecommunications Access in the Age of Electronic Commerce: Toward a Third-Generation Universal Service Policy", Federal Communications Law Journal, April 1997, vol. 49, No. 3, 655-673 S. 667). Ob solche Vergünstigungen eine Art des Universal Service darstellen, erscheint ohne rechtliche Regelung zweifelhaft. Erst wenn Studenten,

Auszubildende oder ähnliche Gruppen einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hätten, bestimmte Dienste im Bereich des Telelernens kostenlos oder zu vergünstigten Bedingungen zu erhalten, könnte davon gesprochen werden, daß es sich bei diesen Leistungen um einen Universal Service handelt.

Durch eine Erweiterung des Konzepts des 'Universal Service' nach deutschem Telekommunikationsrecht, das Dienstleistungen bei Telelernen einschliesse, ließe sich auch in Deutschland zugunsten von Schülern und Studenten ein verstärkter Einsatz von Telelernen erzielen, wobei die Kosten in dem Bereich der Telekommunikation von den Telekommunikationsunternehmen zu tragen wären. Eine günstige Flatrate für Studenten könnte zu einer größeren Chancengleichheit unter Studenten beitragen und zu einer verstärkten internationalen Ausrichtung der Ausbildung. Schulen und Bibliotheken in den USA werden auf Antrag Preisnachlässe auf Fernmeldeverkehrsdienste, Netzwerksverbundzugang und interne Netze gewährt. Die USA Bundeskommission für Nachrichtenwesen hat ein Anmeldeformular geschaffen, das von der Bewerberinstitution ausgefüllt werden muß (siehe <http://www.ed.gov/Technology/erateforms/inst470ba.html>).

Begriff des 'Universal Service'

Es gibt es keine einheitliche Definition des Begriffes 'Universal Service'. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erklärten in dem Vierten Protokoll zum GATS, daß der Begriff 'Universal Service' von den Mitgliedsstaaten definiert werden kann (EU Amtsbl. L 347/45-58 vom 18/12/97).

"3. UNIVERSAL SERVICE. Jeder Mitgliedsstaat hat das Recht, die Art einer Universal Service-Verpflichtung zu definieren, die er zu erhalten wünscht. Solche Dienste werden nicht als wettbewerbswidrig per se betrachtet, wenn sie in durchschaubaren, nichtdiskriminierenden und wettbewerblich neutraler Weise erbracht werden und in einem Umfang, der nicht das Maß überschreitet, das notwendig ist für die Art des Universal Services, die von dem Mitgliedstaat" definiert wird.

Die EU Richtlinie 97/51/EG, die den Wettbewerb bei den Telekommunikationsdiensten betrifft (EU Amtsbl. L 295/23-34 vom 29/10/97), bezieht sich in Erwägungsgrund 4 auf die Notwendigkeit, daß sich das Konzept des Universal Service fortentwickeln muß, und zwar in Zusammenhang mit Fortschritten bei Technologie und Marktentwicklung sowie unter Berücksichtigung von Änderungen bei den Anforderungen der Nutzer. Es wird betont, daß dieser universale Dienst bei der Stärkung von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kohäsion eine Rolle spielen wird, und daß eine gemeinsame Tragung des Kostenpreises von Universal Service-Verpflichtungen vereinbart werden kann, wenn dies im Interesse der Beteiligten gerechtfertigt ist.

In Erwägungsgrund 5 bezieht sich die Richtlinie auf die Aufstellung von Normen und Qualitätsanforderungen: Die Richtlinie sieht die Notwendigkeit, die Grundprinzipien betreffend den Zugang und die Nutzung von öffentlichen Fernmeldenetzen und Diensten, die innerhalb der offenen Netzwerke angeboten werden, angepaßt werden müssen, um europaweite Dienste in einer liberalisierten Umgebung sicherzustellen. Gleichzeitig stellt die Richtlinie darauf ab, daß Standards auf freiwilliger Grundlage basieren sollten, und zwar mit Absprachen, soweit erforderlich, um den Benutzerinteressen zu entsprechen, wobei allen Benutzern in dem Binnenmarkt die Bereitstellung eines Minimums von Universal Service garantiert werden soll. Artikel 2(4) der Richtlinie definiert den Begriff 'Universal Service' als ein bestimmtes Minimum

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 7
von Diensten vorgeschriebener Qualität, die allen Benutzern, ohne Rücksicht auf ihre geographischen Aufenthaltsort, zur Verfügung stehen müssen, und zwar zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung nationaler Bedingungen.

In Deutschland wird die Vernetzung der erzieherischen Institutionen in besonderen Programmen geregelt, auch die damit verbundenen Telefongebühren werden in Begleitprogrammen geregelt (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: "Schulen im Netz in Deutschland", Studie von Bark & Partner, Köln 1998).

10.6.1.3 'eLernen' und Telelernen

Der EU 'eLearning Action Plan' vom 28/03/01 (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/publ/newsletter/newsletter_1.htm) strebt eine europäische Zone für die Erziehung mittels neuer Kommunikationstechnologien an sowie eine größere Nutzung der Online-Technologien durch Lehrer, Erzieher, Schüler und Studenten. In ihrer Mitteilung über die Realisierung der Möglichkeiten Europas für die Frühjahrstagung des Rats in Stockholm vom 23-29 März 2001 (Dokument COM(2001) 79 endg.) stellte die EU Kommission in Zif. 5 fest, daß zugunsten der Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt die Rahmenvorschriften für den globalen Markt effektiv, leicht anwendbar und rasch angepaßt werden müssen. In Zif. 6, eEurope, betonte die Kommission, daß der Nutzung des Internet für eLernen große Bedeutung zukomme und daß zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen Schulen über das Internet durch grenzüberschreitende Partnerschaften gestärkt werden solle.

Das Economic and Social Committee der EU ging in seiner Stellungnahme zu der europäischen Dimension der Erziehung vom 01/03/01 (Dokument SOC/038 CES 242/2001 EL-DE/JW/SG/ym), Zif. 4.5, davon aus, daß die eLernen Initiative der Kommission der Eckstein für die europäischen Bemühungen sei, den Bürgern das digitale Zeitalter zu vermitteln. Es empfahl deshalb, sobald wie möglich die Hindernisse zu beseitigen, die dieser Initiative im Weg stünden, und zwar betreffend das Internet die Kosten und Qualität der elektronischen Infrastruktur, Verbindungskosten, digitale Inhalte und sprachliche Probleme.

Außerdem war die Erziehung Gegenstand des Beschlusses des Rats vom 22/12/00, der die Billigung eines mehrjährigen Programms der Gemeinschaft betraf um die Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte auf globalen Netzen und die sprachliche Vielfalt in der Informationsgesellschaft zu fördern (EU Amtsbl. L 14/32 of 18/01/01). Gemäß Art. 1(d) des Beschlusses hat das Programm zum Ziel, günstige Bedingungen für die Verringerung der Fragmentierung des Markts und für den Vertrieb, die Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte auf globalen Netzwerken zu schaffen, um die wirtschaftlichen Aktivitäten zu stimulieren und die Beschäftigungslage zu verbessern. In Art. 3.2 zielt das Programm auf die Erleichterung des Rechtsverkehrs bei neuen digitalen Dienstleistungen und Waren ab. Der Beschluß betonte, daß die Effizienz der Klärung von Rechten eine starke und unmittelbare Wirkung auf die Leistungen der Inhalteschaffung hat und deshalb sei eine weitere Unterstützung der Initiativen wie Schaffung europäischer Multimedia-Clearing-Centres notwendig, die auf eine europäische Lösung dieser Probleme gerichtet sind.

10.6.1.4 Virtuelle Projekte

Im Februar 1999 forderte der US-Präsident den Kongreß auf, seine Bitte um die Erstellung einer digitalen Bibliothek für Ausbildungszwecke zu unterstützen (New York Times vom 02/02/99). Der Vorschlag war zum Teil darauf gerichtet, jedem Klassenzimmer elektronische Versionen der archivarischen und anderer Materialien zu vermitteln, die sich im Besitz der Regierung und der Verwaltungen befinden. Die Regierung erwartet, daß das Projekt die pädagogischen und

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 8
kulturellen Erfahrungen der Kinder bedeutend erweitern wird, insbesondere durch die Vermittlung des Zugangs zu dem gesamten Material. Allerdings ist vorgesehen, den Inhalt der Bibliothek auf Material der öffentlichen Hand zu begrenzen.

Die Vereinigung amerikanischer Universitäten (AAU) und die USA-Vereinigung von Forschungs-Bibliotheken (ARL) veröffentlichten 1997 einen Bericht zur nationalen Strategie für die Kommunikation von wissenschaftlichen und technologischen Informationen (siehe <http://www.arl.org/sparc/discuss.html>). Der Bericht empfahl:

- sicherzustellen, daß elektronische Netzwerke und die betreffenden politischen Entscheidungen dazu geeignet sind, sowohl die vollen Vorteile der Technologie zu nutzen als auch ein umgestaltetes System wissenschaftlicher Kommunikation durchzusetzen;
- mehr Konkurrenz und ein auf Kosten basiertes Anbieten von Leistungen auf dem Markt herzustellen durch die Förderung von Organisationen, die sowohl kommerziell als auch gemeinnützig ausgerichtet sind und die sich an der elektronischen Veröffentlichung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung beteiligen;
- die Realisierbarkeit von Initiativen zu untersuchen, die darauf abzielen, unter Wahrung der Rechte an bestimmten wissenschaftlichen und technologischen Informationen zugunsten des gemeinnützigen Sektors gewerbliche Nutzungsrechte im Auftrag vergeben;
- die Einrichtung eines Systems der nationalen Zentralisierung der Quellen für die wissenschaftliche Forschung zu fördern, um gemeinnützige elektronische Kommunikationswege für wissenschaftliche und technologische Informationen zu schaffen;
- ein Demonstrationsprojekt in Angriff zu nehmen, um das Konzept einer regionalisierten nationalen Wissenschaft mit einer Technologie-Bibliothek zu prüfen;
- durch Untersuchungen die Ergebnisse der Nutzung neuer Kommunikationswege für wissenschaftliche und technologische Informationen festzustellen;
- den Bericht der Arbeitsgruppe unter allen Teilnehmern am wissenschaftlichen Kommunikationsprozeß zu verbreiten.

Im Jahr 1997 veröffentlichte die Vereinigung amerikanischer Universitäten (AAU) und die US-Vereinigung von Forschungsbibliotheken (ARL) Empfehlungen betreffend geistige Eigentumsrechte in einer elektronischen Welt (siehe <http://www.arl.org/sparc/discuss.html>). Für die lokalen Organisationen wurde empfohlen, daß mehrere Institutionen gemeinsam Modelle für Richtlinien entwickeln sollten, und zwar im Hinblick auf zunächst zwei Gebiete. Zum einen betreffend die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material (insbesondere betreffend die Vervielfältigung) und zum anderen hinsichtlich der Schaffung geschützten Materials (Urheberschaft, Nutzungsrechte, Übertragungen und Kompetenzen). Auf nationaler Ebene wurde empfohlen, daß zusätzlich zur Koordination der lokalen Aktivitäten eine besondere Gruppe die nächste Phase der Entwicklung des geistigen Eigentums untersuchen sollte, um Berichte und Empfehlungen vorzubereiten. Dieser Bericht sollte zunächst eine gemeinsame Position der akademischen Forschungsgemeinde hinsichtlich der 'fairen' Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in einer elektronischen Welt erarbeiten und, zweitens, eine Untersuchung der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Universitäten in Zusammenhang mit den Aktivitäten neu gegründeter Unternehmen des elektronischen Publizierens untersuchen. Untersucht werden sollten die Möglichkeiten zur Verbesserung bestehender Qualitäten der Universitätspresse sowie die Möglichkeit der Vergütung für wissenschaftliche Artikel in elektronischen Datenbanken.

Auch die europäische Forschung nimmt zunehmend die Vorteile des Telelernens wahr. Am 28/09/00 fand in Brüssel ein Workshop zu dem Thema Virtuelle Institute statt (<http://www.cordis.lu/growth/src/ev-work.htm>), als dessen Ergebnis unter anderem betont wurde, daß für ein erfolgreiches virtuelles Institut ein guter Geschäftsplan mit einer fundierten rechtlichen Struktur eminent wichtig ist.

Für die Zukunft der Forschung in der EU von 2002 bis 2006 legte die Kommission Leitlinien vor (<http://europa.eu.int/comm/research/press/2000/pr0410de.html>), in denen unter anderem gefordert wird:

die Vernetzung der nationalen Forschungsprogramme durch Förderung der gegenseitigen Öffnung nationaler Programme und die Mitwirkung der Union an koordinierten Programmen;
die Vernetzung europäischer Spitzenforschungszentren durch die Aufstellung gemeinsamer Arbeitsprogramme.

10.6.2 UNIVERSITÄTEN

Das Ausmaß, in dem das Telelernen zur höheren Ausbildung beitragen kann, ist kontrovers (Paul Michael PRIVATEER: "Academic Technology and the Future of Higher Education", *The Journal of Higher Education* (1999) 60-79, S. 70). Um eine wirklich neue Qualität bei der höheren Ausbildung zu erreichen, sollte die Anwendung von digitalen Technologien für Studienzwecke:

- in neue Bereichen der akademischer Ausbildung vordringen, wobei sie den Studenten durch einführende Begleitmaßnahmen vertraut gemacht werden müssen;
- ein Verständnis für die damit verbundenen Änderungen des Lehrplans und des Lehrstoffs sowie der didaktischen Methoden schaffen;
- vermittelt solcher neuer pädagogischer Konzepte umgesetzt werden, die eine kompromißlose Anwendung der neuen digitalen Technologien erlauben.

Welche Chancen hat das Telelernen in einer universitären-Umgebung?

Sind Universitäten auf Telelernen vorbereitet und wird die Übernahme innovatorischer Chancen für das Lernen gefördert?

Auch nach aktuellen Vorstellungen liegt es nahe, daß das Wissen einen Kontext nur dann bietet, wenn das, was wir wissen, sich nicht auf eine rein vorgestellte Welt bezieht, sondern wesentlich mit der Außenwelt Bezug hat, Kunst, Kultur und Geschichte. Diese Prämisse verlangt im Grunde eine erweiterte Funktion von Universitäten bei ihrer Unterstützung des Lernens, und dies gilt es zu verbreiten. Der Kontext von Wissen ist so wichtig wie der Inhalt des Wissens selbst. Kommunikationstechnologien bieten dabei verschiedene Möglichkeiten (Herausgeberbeitrag in: 'University-supported learning', *Journal of Computer Assisted Learning* (1997) 13/73):

- die Nutzung von Campus-Netzwerken, um traditionellen Studenten einen besserer Zugang zu Ressourcen zu erlauben (einschließlich Tutoren);
- die Erweiterung der Zugangsmöglichkeit bestehender Kurse über Campus-Studenten hinaus (einschließlich Studenten im Ausland);
- die Fokussierung auf ein andauerndes Studium, die Befriedigung der Studiengrundversorgung, und zwar auf eine Weise, daß Lernen vorwiegend ein Prozeß des Austauschs von Wissen wird (wobei Tutoren die Beiträge zur Verfügung stellen müssen).

10.6.2.1. Entwicklung internationaler Standards

Grundsatzentscheidungen betreffend höhere Ausbildung werden regelmäßig auf nationalem Niveau getroffen. Dementsprechend ist die internationale Zusammenarbeit eine Bedingung für die Entwicklung über-nationaler oder europäischer Standards für Telelernen. Die Organisation

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 10
der höheren Ausbildung auf nationalem Niveau unterscheidet sich beträchtlich von Land zu Land.

10.6.2.2 Kosten und Wettbewerb

Angebote für Telelernen müssen sich zunehmend am Wettbewerb ausrichten, da der Ort, an dem das Angebot gemacht wird, für die Technologie der Online-Kommunikation keine Rolle spielt. Die Entwicklung solcher Angebote könnte für Deutsche deshalb schwierig sein, weil hier wie in anderen mitteleuropäischen Staaten die Ausbildung als eine staatliche Aufgabe betrachtet wird und dementsprechend der Wettbewerb eine untergeordnete Rolle spielt. (P. HOSIE and T. MAZZAROL: "Using Technology for the Competitive Delivery of Education Services", Journal of Computer Assisted Learning (1999) 15/118-128, S. 118). In den angelsächsischen Ländern wird das Angebot von Universitätskursen weitaus mehr vom Wettbewerb geprägt, als in den mitteleuropäischen Ländern, in denen die Erteilung von Unterricht und die berufliche Ausbildung weitgehend staatliche Aufgaben sind.

In den USA bieten viele Universitäten Telelernkurse an. Besteht für deutsche Universitäten bereits deshalb die Notwendigkeit, Telelernen anzubieten, weil sie sonst Wettbewerbsnachteile erleiden könnten? Ein besonderer Vorteil des Telelernens kann in internationaler Kooperation bei Kursen liegen. Synergieeffekte verringern den Kostenpreis der Telelerndienstleistung, wenn gemeinsame Datenbanken geschaffen und genutzt werden und wenn Arbeitsteilung zwischen kooperierenden Institutionen Doppelforschung bei der Erarbeitung des Lehrmaterials und der Software vermeiden hilft. Der Bericht der BLK-Staatssekretärs-Arbeitsgruppe "Multimedia in der Hochschule", Bonn 2000, stellt auf S. 11 fest: "Hochschulen sollten die Internationalisierung ihres Studienangebots durch Digitalisierung vorantreiben, und zwar in Richtung auf die Modularisierung der Studieninhalte und Einführung eines Credit-Point-Systems."

Die Nutzung der Informationstechnologie, die es ermöglicht, Ausbildungsprogramme über weite Entfernungen anzubieten, wird zunehmend eine Notwendigkeit. Die Erhebung von Studiengebühren ist wie bei der traditionellen Ausbildung so zu strukturieren, daß die angebotenen Kurse wettbewerbsfähig bleiben, und zwar im Vergleich mit den Preisen für Angebote ähnlicher Kurse. Die Kosten für die technische Infrastruktur sind im Vergleich zu jenen, die für Ausbildung zu zahlen sind, klein. Oftmals ist die Teilnahme an den Kursen mit bereits vorhandener Software und Hardware möglich. Aufgrund des Austauschs von Technologien und Informationen über das Internet und Netzwerke ist es wahrscheinlich, daß sich schnell Standards für internationales Telelernen bilden werden. Institutionen, die ein multi-staatliches oder internationales Studium anbieten wollen, werden sich auf wenigstens fünf Schlüsselfaktoren konzentrieren müssen:

- ein guter Ruf für Qualität;
- ein anspruchsvolles Profil bei dem Marketing;
- eine wirksame Verwendung von Informationstechnologie;
- eine breite Auswahl von Kursen;
- adäquate finanzielle Mittel.

Bei der Erarbeitung von Telelernkursen insbesondere im universitären Bereich sollte die globale Bedeutung des Telelernens beachtet werden. Der Wegfall politischer Blöcke begünstigt ein wirklich grenzüberschreitendes Telelernen. Allerdings schränkt die Notwendigkeit staatlicher Anerkennung von Abschlüssen die Herausbildung eines internationalen Markts für das Kursangebot ein.

Eine Abschätzung der für die Einrichtung von Telelernkursen erforderlichen Kosten sollte auch die Kostenvorteile einbeziehen, die durch die jeweiligen Kurse zu erzielen sind. Grundsätzlich kann von Telelernkursen erwartet werden, daß mit ihnen eine Verbesserung der Lernergebnisse erreicht werden kann, eine Verkürzung der Lernzeiten sowie eine bestmögliche Gestaltung der Lernprozesse. Die Nutzung der Computertechnologie wird schließlich zu einer Verringerung der Ausbildungskosten führen. Positiv für die Entwicklung von Telelernkursen sind die zunehmende Intensität von Wissen, die Abfragemöglichkeiten elektronischer Datenbanken und die Reduzierung der Dauer des Werts von Wissen aufgrund einer Wissenschaftslehre, die auf den engen Zusammenhang zwischen technologischer Innovation und Fortschritt abstellt.

Im Gegensatz zur erwarteten Wirkung überrascht es, daß Universitäten eher eine Steigerung der Kosten und Gebühren für die Erbringung ihrer Leistungen erwarten. Personenbefragungen führten zu dem Ergebnis, daß als die Kosten des Telelernens oftmals die Preise für den Ankauf und die Bedienung der Technologie verstanden werden (Otto PETROVIC, Norbert KAILER, Josef SCHEFF: "Lernformen, Einsatzdefizite und -potentiale in Unternehmen und Universitäten", Grundlagen der Weiterbildung, 1999/62-64 S. 62). Eine angemessene Bewertung der Kosten für die Erreichung der Ausbildungsziele sollte aber realistischerweise davon ausgehen, daß die Infrastruktur weitgehend vorhanden ist, und sie sollte insbesondere die Einsparungen durch die Zeitverkürzung sowie die Verbesserung der Lernprozesse und Lernergebnisse in die Kostenermittlung des Telelernens einbeziehen.

10.6.3 URHEBERRECHT

Urheberrecht und Leistungsschutzrechte schützen Werke und Leistungen, die der Gesetzgeber als schutzwürdig betrachtet hat. Der Inhalt des Telelernens betrifft häufig geschütztes Material. Regeln, die für eine Nutzung geschützten Materials entwickelt werden, um zu einer Erleichterung der Verwendung zu führen, und die Vermarktung solcher Technologien zu erleichtern, müssen urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Prinzipien berücksichtigen (Arnold VAHRENWALD: "Legal Issues", documentation for the CEN/ISSS Learning Technology Workshop, Brüssel 2000, <http://www.cenorm.be/iss/worshop/lt/legal-issues/draft-Vahrenwald.zip> S. 8 ff). Der Gestaltung der Nutzungsrechte an multimedial aufbereiteten Lehr- und Studienmaterialien spielt eine wichtige Rolle (Maximilian HERBERGER und Markus JUNKER: "Rechtsfragen von Multimedia und Internet in Schule und Hochschule", GMW FORUM 1/100, 14-20, S. 17).

10.6.3.1 Urheberrecht im grenzüberschreitenden Bereich

In der Vergangenheit wurden bereits internationale urheberrechtliche Probleme in Zusammenhang mit Datenaustausch untersucht (Open Information Interchange Guide to Intellectual Property Rights for Electronic Interchange <http://www.echo.lu/oii/en/iprguide.html>; European Copyright User Platform <http://www.eblida.org/ecup>; COPEARMS Coordinated Project for Electronic Author's Rights Management Systems <http://portico.bl.uk/ifla>; CITED Copyright in Transmitted Electronic Document <http://portico.bl.uk/cro>; COPICAT Copyright Ownership Protection in Computer Assisted Learning <http://www.man.co.uk/copicat>; AMID Advanced Multimedia Information Dissemination Environment <http://amide.ip.lu>; und das IMPRIMATUR Projekt <http://www.imprimatur.alcs.co.uk/html/home.htm>), doch konnten wegen des fragmentierten europäischen Urheberrechtsmarkts kaum Richtlinien entwickelt werden, die für grenzüberschreitenden Rechtserwerb hilfreich gewesen wären. Auch sind die Ergebnisse der oben beschriebenen Projekte wegen des Risikos der rechtlichen Veränderungen in einem oder

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 12
mehreren Mitgliedstaaten schnell mangelnder Aktualität ausgesetzt. Gleichwohl hat das European Schoolnet versucht, Richtlinien zu entwickeln für das Management und den Rechtserwerb von Urheberrecht (Copyright Management and Rights Acquisition Guidelines vom 15/06/99, <http://www.eun.org>). Im Ergebnis blieben diese Versuche jedoch wenig erfolgreich. Allenfalls dort, wo sich Richtlinien auf einen nationalen Markt bezogen, schien ein Erfolg möglich. Deshalb sind sowohl der 'Fair Use'-Richtlinienvorschlag für Telelernen oder die 'Fair Use'-Richtlinien für pädagogische Multimediaprodukte (Anlagen F und G zu dem Bericht des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999 (siehe <http://www.loc.gov/copyright/disted>) in den USA allgemein bekannt, und sie werden im Bereich des Telelernens erfolgreich angewendet.

Die US Richtlinien für die Herstellung von Multimedia zu erzieherischen Zwecken (Fair Use Guidelines for Faculty-created Multimedia) gingen aus Konsultationen zwischen der US Vereinigung von Colleges und Medienzentren der Universitäten sowie Urheberrechtsinhabern hervor (Laura N. GASAWAY: "Fair Use for Faculty-created Multimedia", Information & Communications Technology Law, vol. 6, no. 2, 1997/153-164, S. 153; Anhang G des Berichts des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999, <http://www.loc.gov/copyright/disted>). Diese Richtlinien geben Erziehern, die mit der Herstellung von Multimediaprodukten für Zwecke der Erziehung befaßt sind, Regeln, die die Nutzung geschützter Werke betreffen. Da die sogenannte 'Fair Use'-Schranke des US Urheberrechts für erzieherische Zwecke in § 110 Abs. 1 des US Urheberrechtsgesetzes nur allgemein definiert ist, und zwar hinsichtlich der Nutzbarkeit geschützten Materials, soweit es sich um eine Nutzung im Klassenraum handelt, bestand erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit der bestehenden Prinzipien auf Multimedia. Auch die Schrankenbestimmung des § 107 des Gesetzes, die eine Werknutzung für nicht-gewinnorientierte erzieherische Institutionen erlaubt, war nicht so gefaßt, daß ihr unmittelbar zu entnehmen gewesen wäre, unter welchen Voraussetzungen eine Werknutzung für Multimedia ohne urheberrechtliche Erlaubnis gestattet ist. Die Fair Use Guidelines for Faculty-created Multimedia hatten den Zweck, den Erziehern die Nutzung geschützten Materials zu erleichtern, indem sie ihnen die Grenzen der Schrankenbestimmungen aufzeigten. Ein anderes Beispiel ist der US 'Fair Use' Richtlinienvorschlag für Telelernen (ebenda, Anhang F, siehe <http://www.loc.gov/copyright/disted>).

10.6.3.2 Digitales Urheberrecht im akademischen Umfeld

Urheberrechtsschutz wird im wissenschaftlichen Bereich oft als ein antiquiertes Werkzeug angesehen, das den Informationsaustausch und die Verbreitung von Wissen hindert. Mit der Schaffung von Multimedia-Produkten und Datenbanken entstanden besondere Probleme. Hinsichtlich von Multimedia-Produkten wird generell akzeptiert, daß diese Werke grundsätzlich nach den Regeln der Filmwerke geschützt werden. Der Schutz von Datenbanken war Gegenstand einer besonderen EU Richtlinie. Datenbanken haben sich als besonders geeignet für Zwecke des Telelernens erwiesen. Gemäß dem Forschungsbericht der Universität von Rom La Sapienzia und MAGICA: "C'Era Una Volta L'Ufficio", Ricerca e Analisi Gestione d'Impresa Audiovisiva e Multimediale, FrancoAngeli, Mailand 1999, S. 85, haben Universitäten seit dem neunten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts Datenbanken und Datenübertragungsnetze für Zwecke der Forschung und Veröffentlichung in verschiedenen Bereichen entwickelt. Auf dieser Basis wurden wichtige Entwicklungen zur Schaffung von besonderen Datenbanken geleistet, die den bloßen Online-Zugang entweder zu bibliographischen Informationen etwa mit der Möglichkeit direkter Bearbeitung erlauben, oder die Daten, insbesondere Dokumente, Unterlagen oder Forschungsergebnisse archivieren. Zusätzlich wurde besondere Software entwickelt, die es

ermöglicht, in Online-Kooperation zwischen räumlich getrennten Forschergruppen Ergebnisse zu erzielen, und zwar entweder als individuelle Leistung oder als Gruppenleistung. Die Telematik ermöglicht eine Zusammenarbeit zwischen räumlich getrennten Forschern, die auf denselben wissenschaftlichen Gebieten arbeiten. Für die Zukunft kann eine Öffnung der Forschung im internationalen Bereich erwartet werden, und zwar sowohl bei der Kooperation und der Abstimmung bei den Forschungsvorhaben, als auch bei der Zusammenarbeit und bei der Veröffentlichungspraxis.

10.6.3.3 Das Bedürfnis für europäische und globale Regeln bei der digitalen Werkkommunikation

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in zweiter Lesung am 14/02/01 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (1997/0359(COD) – PE2) stellte in Erwägungsgrund 54 fest, daß die internationale Normung technischer Identifizierungssysteme für Werke und sonstige Schutzgegenstände in digitalem Format große Fortschritte gemacht hat. Das Parlament wies darauf hin, daß in einer sich ausweitenden Netzwerkumgebung Unterschiede zwischen technischen Maßnahmen zur Inkompatibilität der Systeme innerhalb der Gemeinschaft führen könnten und erklärte es für wünschenswert, die Kompatibilität und Interoperabilität der verschiedenen Systeme zu fördern. Insbesondere erklärte sie es für wichtig, die Entwicklung weltweiter Systeme zu unterstützen.

Nicht nur in den akademischen Kreisen der USA ist die Auffassung weit verbreitet, die Urheberrechtsgesetze und Urheberrechtsverträge entsprächen nicht den akademischen Bedürfnissen und den technischen Möglichkeiten der Verbreitung von Information über Hochgeschwindigkeitsdatenautobahnen. Gleichwohl bemühen sich Verleger und akademische Nutzer in den USA um die Aufstellung von Regeln, die Klarheit darüber bringen sollen, wann Werke für akademische Zwecke genutzt werden können oder dürfen und zu welchen Bedingungen dies zu geschehen hat und von wem Nutzungserlaubnisse zu erteilen sind. Die Aufstellung solcher Regeln für akademische Zwecke ist demgegenüber in Europa unterentwickelt und sollte weiter erforscht werden – so wird bedauert (Ian BUTTERWORTH: "The Impact of Electronic Publishing on the Academic Community", *European Review* (1998) vol 6, no. 1, 97-102, S. 101). Der Grund für diese europäische Zögerlichkeit bei der Aufstellung solcher Regeln liegen allerdings auf der Hand. Insbesondere die stark unterschiedlichen nationalen Gesetzesbestimmungen urheberrechtlicher Schranken machen eine einheitliche Regelung der Materie nahezu unmöglich.

10.6.3.4 Schrankenregelungen im deutschem Urheberrecht

Nach deutschem Recht kann hinsichtlich der Schrankenregelungen für Telelernen nach den verschiedenen Werkarten zu differenzieren sein. Von der Privilegierung der Vervielfältigung für Zwecke des Schulunterrichts (§ 53 Abs. 3 Zif. 1 UrhG) oder von Prüfungen (§ 53 Abs. 3 Zif. 2 UrhG) betroffen sind nur 'kleinere Teile eines Druckwerks oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind' (§ 53 Abs. 3 UrhG). Gemäß § 53 Abs. 4 UrhG sind die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig, es sei denn, die Vervielfältigung wird handschriftlich vorgenommen. Dasselbe gilt bei der im wesentlichen vollständigen Vervielfältigung eines

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 14
Buches oder einer Zeitschrift, es sei denn, das jeweilige Werk ist seit mindestens zwei Jahren vergriffen.

Vervielfältigung für privaten Gebrauch

§ 53 Abs. 1 UrhG privilegiert die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke eines Werks zum privaten Gebrauch. Gemäß Satz 2 dieser Bestimmung darf der zur Vervielfältigung Befugte die Vervielfältigung auch durch einen anderen herstellen lassen, bei Vervielfältigungen auf Bild- oder Tonträger und bei Vervielfältigungen von Werken der bildenden Kunst gilt dies jedoch nur bei Unentgeltlichkeit. Ob der private Gebrauch auch private Vervielfältigungen einschließt, die zu den Zwecken des privaten Studiums verfolgt werden, scheint zweifelhaft. Gemäß der Rechtsprechung (OLG Hamm, Film und Recht 1982/212; BGH GRUR 1984/54, 'Kopierläden') liegt in den Fällen der Benutzung von Kopien durch Hochschullehrer, Rechtsanwälte oder Lehrer für ihre berufliche Tätigkeit oder durch Studenten für Zwecke der Berufsausbildung kein privater Gebrauch vor.

Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen

§ 53 UrhG erlaubt in Abs. 1 und 2 die Herstellung 'einzelner Vervielfältigungsstücke'. Gemäß der Rechtsprechung des BGH (GRUR 1978/474) und des österreichischen OGH (GRUR Int 1994/857) sind dies einige wenige Exemplare. Als Obergrenze bei der Nutzung für private Zwecke im Sinne des Abs. 1 wird die Zahl 7 angesehen. Diese Zahl dürfte entsprechend für die Nutzung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gemäß Abs. 2 Zif. 1 des § 53 UrhG gelten.

Werden bei der Herstellung einer digitalen Kopie durch andere 'Zwischenkopien' gefertigt, etwa durch eine Zwischenspeicherung in dem Computer des Beauftragten, der dem Nutzer die Kopie per Email zusendet, so ist diese Vervielfältigung privilegiert, wenn sie ausschließlich dem Zweck der Herstellung der Vervielfältigung zugunsten des Nutzers dient und dementsprechend nach der Durchführung dieser Aufgabe anderen Nutzungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung steht (etwa durch Löschung).

Bei der Privilegierung des § 53 Abs. 3 UrhG kann die Herstellung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen von dem jeweiligen Regelungszweck gedeckt sein, und zwar im Falle der Zif. 1 etwa in Höhe der für eine Schulklasse inklusive eventueller Parallelklassen erforderlichen Anzahl, da diese als eine Unterrichtseinheit gelten (Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/3360, S. 19).

Herstellung von Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Die am weitesten gefaßte Regelung der ohne urheberrechtliche Erlaubnis zulässigen Werkvervielfältigung für Telelernen befindet sich in § 53 Abs. 2 Zif. 1 UrhG. Danach ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werks herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit dies zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist. Aufgrund der Möglichkeit, die Werkvervielfältigung durch andere herstellen zu lassen, bleibt es irrelevant, wenn die digitale Vervielfältigung nicht von dem Begünstigten der Regelung vorgenommen wird.

Fraglich ist jedoch, ob sämtliche im Rahmen einer digitalen Werkkommunikation anfallenden Vervielfältigungen privilegiert sind. Wenn nämlich der Begünstigte nur ein einziges Vervielfältigungsstück herstellen oder herstellen lassen dürfte, dann könnte es kontrovers sein, ob bereits die digitale Vervielfältigung, die etwa durch Einscannen eines Werks in dem Computer des von dem Begünstigten mit der Herstellung Beauftragten unter die Privilegierung fällt, oder nur die Vervielfältigung, die bei der Online-Kommunikation in dem Computer des Begünstigten entsteht. Auch umgekehrt ließe sich argumentieren, daß nur die erste Vervielfältigung, die in dem Auftrag des Begünstigten entsteht, privilegiert ist und daß nachfolgende Vervielfältigungen der urheberrechtlichen Erlaubnis bedürften. Danach wäre also das Einscannen eines Werks als einzige Vervielfältigung von der Schrankenbestimmung gedeckt, nicht aber die darauf folgenden Vervielfältigungen, die etwa durch die Online-Kommunikation entstehen.

Vom Gesetzestext scheint weder die erste noch die zweite Interpretation gedeckt. Es dürfte entscheidend darauf ankommen, wie das von dem Begünstigten benutzte Vervielfältigungsstück hergestellt wurde. Wird es in seinem Auftrag hergestellt durch das Einscannen des Werks und die anschließende Online-Kommunikation der Datei in seinen Computer, so ist diese in dem Computer entstandene Vervielfältigung privilegiert, da es sich um die zweckgerichtet hergestellte Vervielfältigung handelt. Alle übrigen Vervielfältigungen, die zu der Herstellung dieser letzten Vervielfältigung dienen, bewirken nur dann keine Rechtsverletzung, wenn sie dem Zweck der Herstellung der Werkvervielfältigung dienen, die für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch benutzt werden soll. Diese Vervielfältigungen müßten also gelöscht werden, wenn der Zweck der Online-Kommunikation mit der Herstellung der privilegierten Vervielfältigung erfüllt wurde.

Herstellung von Vervielfältigungen für den Schulunterricht

Die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen ist auf den Umfang einer Schulklasse zu reduzieren. Danach scheint die Online-Vervielfältigung von der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 3 Zif. 1 UrhG gedeckt. Allerdings dürfte der universitäre Bereich von der Bestimmung ausgenommen sein, denn Hochschulen sind nicht in der Bestimmung genannt, während sie neben Schulen, Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung in Zif. 2 des § 53 Abs. 3 ausdrücklich genannt sind. Der universitäre Bereich profitiert allerdings von der Schranke des § 53 Abs. 2 Zif. 1 UrhG, sodaß keine Notwendigkeit der Ausweitung des § 53 Abs. 3 Zif. 1 UrhG auf Hochschulen besteht.

Wenn man zutreffend davon ausgeht, daß Telelernen insbesondere im Schulbereich von der urheberrechtlichen Schranke profitieren kann, dann bleibt zu beachten, daß die Vervielfältigungen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden dürfen. In der 'Offline' Erziehung bedeutet dies, daß Vervielfältigungen nur in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl hergestellt werden dürfen. Der gesetzliche Begriff der Schulklasse ist ein Sammelbegriff für die Unterrichtseinheit. Bei Kursen kommt es auf die Zahl der Teilnehmer an. (Margret MÖLLER: "Die Urheberrechtsnovelle '85", Müller, Heidelberg 1986, S. 28). Bei Bestehen von Parallelklassen darf jedem Schüler eine Vervielfältigung ausgehändigt werden, denn sie gelten als eine Unterrichtseinheit (Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/3360 S. 19). Der eigene Bedarf, für den die Vervielfältigungen hergestellt werden dürfen, bezieht auf die eigene Institution. Dies bedeutet, daß Vervielfältigungen für andere Bildungseinrichtungen nicht hergestellt werden dürfen.

Fraglich ist, ob die Regelung eine Kommunikation von Vervielfältigungen über das Internet erlaubt. Die Schrankenregelung ist auf das Herstellen von Vervielfältigungen für Zwecke des Schulunterrichts beschränkt. Dies gestattet wohl eine Vervielfältigung durch Email. Eine Kommunikation über eine Webseite aber wird nur dann erlaubt sein, wenn diese außer der Vervielfältigung keine andere Verwertungshandlung beinhaltet. Die Webseite darf also keine Sendung oder Wiedergabe an die Öffentlichkeit leisten. Dies dürfte insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn sich die Webseite nur an die Schüler der adressierten Klasse wendet, denen sie ausschließlich zugänglich ist, etwa aufgrund eines Paßworts. Eine grenzüberschreitende Vervielfältigung, etwa an Klassen von Schulen in anderen EU Mitgliedstaaten, mit denen die deutsche Schule eine Partnerschaft eingegangen hat, ist also nicht von der deutschen Schrankenregelung gedeckt.

Diese relativ enge deutsche Schrankenbestimmung erleichtert nicht das Telelernen im Sinne des EU 'eLearning Action Plan' vom 28/03/01 (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/publ/newsletter/newsletter_1.htm), der eine europäische Zone für die Erziehung mittels neuer Kommunikationstechnologien anstrebt.

Natürlich kann das deutsche Recht nicht den Rahmen der Schrankenregelung des § 53 Abs. 3 Zif. 1 UrhG dahingehend erweitern, daß grenzüberschreitende Vervielfältigungen zulässig sind, da sich deutsches Recht nach dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik erstreckt. Eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Werkkommunikation für Zwecke des Telelernens wäre beispielsweise auf die Weise zu erreichen, daß die Regelung den weitestmöglichen Spielrahmen nutzt, den die EU Richtlinie in Art. 5 Abs. 3 a) zuläßt, nämlich durch eine Erweiterung der Nutzung, die über das Vervielfältigungsrecht auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände vorsieht, soweit dies zur Veranschaulichung im Unterricht erforderlich und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Außerdem ist gemäß Art. 5 Abs. IV der EU Richtlinie der Einschluß des Verbreitungsrechts in den Schrankenbereich möglich, den die deutsche Regelung in § 53 Abs. 6 UrhG ausschließt. Das deutsche Recht sieht den Verbreitungshandlung nur dann erfüllt, wenn Werkstücke der Öffentlichkeit zugeführt werden. Eine innerbetriebliche (BGH GRUR 1991/316, 317) oder innerschulische Nutzung ist damit nicht gemeint. Deshalb dürfen die vervielfältigten Werkstücke an den im Sinne des § 53 Abs. 3 a) UrhG berechtigten Personenkreis verteilt werden. Die EU Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten darüber hinaus ausdrücklich in Art. 5 Abs. 4 eine Ausnahme oder Beschränkung des Verbreitungsrechts zuzulassen, soweit dies durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

Anders als das deutsche Recht engt die Richtlinie den Zweck der Schrankenregelung nicht auf den Schulunterricht ein, sondern sie benutzt den allgemeinen Begriff des 'Unterrichts'. Damit steht einer Erweiterung der deutschen Regelung auf den außerschulischen Bereich, insbesondere auf die universitäre Erziehung und auf Telelernen nichts im Wege. Voraussetzung ist allerdings, daß die urheberrechtlich relevanten Handlungen keinen kommerziellen Zwecken dienen und daß, soweit möglich, die Quelle des geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angegeben wird. Außerdem erlaubt die Richtlinie eine Nutzung nicht nur von kleinen Teilen von Druckwerken oder von einzelnen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften, sondern sie erlaubt die Nutzung aller geschützter Werkarten oder sonstigen Schutzgegenstände, zum Beispiel Literatur, Musik, Film oder Rundfunksendungen.

Vervielfältigung für Zwecke der Prüfung

Gemäß § 53 Abs. 3 Zif. 2 UrhG ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleineren Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung von Material für die Online-Kommunikation zu Prüfungszwecken dürfte deshalb von dem Umfang der Schrankenbestimmung gedeckt sein.

Die Vervielfältigungen, die zu Prüfungszwecken hergestellt werden dürfen, betreffen nur Prüfungen für Abschlußprüfungen oder Zwischenexamen, nicht aber Prüfungen im Rahmen von Hausarbeiten oder gewöhnlichen Klausuren, und weitere Voraussetzung ist, daß die Prüfungen von staatlichen Stellen abgenommen oder anerkannt werden (Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", 2. Aufl., C.H. Beck, München 1999, Rz 41 zu § 53, S. 854).

Sammlungen für Schulgebrauch

§ 46 UrhG sieht die Vervielfältigung und Verbreitung von Teilen von Werken oder einzelnen Werken beziehungsweise Werken von geringem Umfang vor, wenn diese nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die für den Schulgebrauch bestimmt ist. Könnte eine solche Sammlung auch für Zwecke des Telelernens hergestellt und genutzt werden, beispielsweise über eine Webseite? Der 'Schulbuch Paragraph' erlaubt auch eine digitale Vervielfältigung und Verbreitung, zum Beispiel durch CD-ROM und anderen Multimediaprodukten (Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", 2. Aufl., C.H. Beck, München 1999, Rz 6 zu § 46, S. 756). Allerdings dürfte die Online-Kommunikation an die Öffentlichkeit nicht von der Bestimmung gedeckt sein, denn die Schrankenregelung bezieht sich nur auf die körperlichen Verwertungsarten.

Schulfunksendungen

§ 47 UrhG erlaubt 'Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung' Werke, die in Schulfunksendungen gesendet wurden, durch Übertragung auf Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen. Diese Vervielfältigungen dürfen nur für den Unterricht verwendet werden und müssen im Schuljahr nach der Übertragung wieder gelöscht werden, es sei denn, dem Urheber wird eine angemessene Vergütung gezahlt.

Darf eine auf einer DVD vervielfältigte Schulfunksendung über einen Computer online an die Schüler eines Telelernkurses zugänglich gemacht werden? Zunächst bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Mitschnitts einer Schulfunksendung auf Bild- und (nicht nur 'oder') Tonträgern, ob digital oder analog. Vervielfältigt werden darf aber nur die Schulfunksendung selbst, nicht aber Material, das für die Schulfunksendung oder seine Herstellung benutzt wurde. Es dürfen also nur solche Schulfunksendungen von der Schule vervielfältigt werden, die am Ort der Schule empfangen wurden. Dann muß es sich bei dem Veranstalter des Telelernkurses um eine Schule handeln, also um eine allgemeinbildende Schule, was eine Berufsschule einschließt, nicht aber Schulen oder Kurse für Erwachsene (vgl. den schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses, UFITA 46 (1966) 174, 184). Universitäten und andere Hochschulen sind deshalb ebenfalls keine allgemeinbildenden Schulen (Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", 2. Aufl., C.H. Beck, München 1999, Rz 8 zu § 46, S. 756).

Der Begriff der Schulfunksendung wird nicht durch die Bezeichnung im Rundfunkprogramm determiniert, es kommt vielmehr darauf an, ob die Sendung auf den Schulunterricht zugeschnitten ist. Eine Sendung, die den Einzelunterricht bezweckt wie ein Telekolleg, fällt nicht unter den Begriff der Schulfunksendung im Sinne des § 47 UrhG.

Schließt die 'Verwendung' des Mitschnitts für den Unterricht die Online-Kommunikation ein? Der Gesetzestext erlaubt keine einschränkende Interpretation. Gleichwohl wird man den Begriff der Nutzung nur vorsichtig auslegen dürfen im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der urheberrechtlichen Schrankenvorschriften. Es erscheint danach nicht ausgeschlossen, daß ein Lehrer seinen Schülern den Mitschnitt online zugänglich macht. Es muß jedoch ausgeschlossen sein, daß der Mitschnitt anders als zu schulischen Zwecken genutzt wird. Dies ließe sich etwa dadurch erreichen, daß der Mitschnitt ausschließlich in Streaming Technologie zugänglich gemacht wird, die keine Vervielfältigung des Inhalts in dem Computer des Schülers erlaubt.

Wird der Mitschnitt bis zum Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres nicht gelöscht, dann ist dem Urheber gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Aufbewahrung sowie der beabsichtigten Nutzung des Mitschnitts. Wenn keine Einigkeit über die Höhe der Vergütung erzielt werden kann, ist zu empfehlen, daß die Schule den Betrag zahlt, den sie für angemessen erachtet, sodaß nur die Differenz zu der Mehrforderung streitig bleibt. Verwertungsgesellschaften, die den Vergütungsanspruch geltend machen, haben bis auf die GEMA keine Vertragsmodelle entwickelt.

Zitate

§ 51 Zif. 1 UrhG gestattet die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Stellen eines Werks in dem durch den Zweck gebotenen Umfang (Zitat), und zwar wenn das Zitat nach der Veröffentlichung des Werks in einem selbständigen Sprachwerk angeführt wird. Da die öffentliche Wiedergabe in die Schrankenregelung eingeschlossen ist, wird man davon ausgehen können, daß dieser Oberbegriff der unkörperlichen Verwertungsrechte im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG das Senden und das Online-Verfügbarmachen einschließt. Auch Abbildungen und Tonzitate sind möglich, vorausgesetzt sie dienen zur Erläuterung des Worttexts (Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", 2. Aufl. C.H. Beck, München 1999, Rz 17 zu § 51, S. 801). Veränderungen des zitierten Werks sind grundsätzlich unzulässig. Ausgelassener Text oder veränderte Worte müssen also innerhalb des Zitats so gekennzeichnet sein, daß der Leser unzweifelhaft das wiedergegebene Werk wahrnehmen kann. Das Zitatrecht im Sinne des § 51 Nr. 2 UrhG deckt nämlich keine noch so geringen sprachlichen Veränderungen und Auslassungen gegenüber dem Originaltext (OLG Hamburg NJW-RR 2000/1068).

Schulveranstaltungen und andere Veranstaltungen

Gemäß § 52 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung möglich, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Aus den gesetzlichen Voraussetzungen ergibt sich, daß die Bestimmung in erster Linie traditionelle Veranstaltungen privilegiert. Handelt es sich um eine 'Schulveranstaltung', dann besteht nichteinmal eine Vergütungspflicht, § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG.

Kann auch die Online-Zugänglichmachung eines Werks eine Veranstaltung im Sinne des § 52 UrhG darstellen? § 52 Abs. 3 UrhG nimmt ausdrücklich Funksendungen eines Werks sowie die öffentliche Vorführung eines Filmwerks von der Schrankenregelung aus, sodaß diese Werknutzungen der Einwilligung des Rechtsinhabers bedürfen. Zweck dieser Regelung ist es, diejenigen Arten der öffentlichen Wiedergabe von der Schranke auszunehmen, deren Organisation einen so großen Aufwand erfordern, daß es den Veranstaltern zugemutet werden kann, die Einwilligung der Rechtsinhaber einzuholen (vgl. Amtl. Begründung UFITA 45 1965/240, 286). Die öffentliche Wiedergabe durch eine Online-Zugänglichmachung ist aber nicht notwendigerweise mit einem großen Aufwand verbunden. Seit Mitte der 60er Jahre hat sich auch der für eine Fernsehsendung erforderliche Aufwand erheblich verringert, ohne daß die entsprechende Regelung in § 52 Abs. 3 UrhG aufgehoben worden wäre. Sollte die Online-Zugänglichmachung nicht unter die Privilegierung des § 52 fallen können, so hätte sie in § 52 Abs. 3 UrhG von der Schrankenregelung ausgenommen werden müssen.

Vertreten wird aber auch, daß die Privilegierung des § 52 UrhG für Online-Dienste nicht in Anspruch genommen werden kann, weil eine Beschränkung auf Einzelveranstaltungen nicht möglich sei (vgl. Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", 2. Aufl., C.H. Beck, München 1999, Rz 23 zu § 52, S. 825). Gleichwohl wird man davon ausgehen können, daß die neuen Verwertungsarten wie das Online-Zugänglichmachen die Nutzung eines Werks zum Beispiel für den Zweck einer Schulveranstaltung sogar ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung gestatten, wenn durch technologische Maßnahmen sichergestellt ist, daß es nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist. Gleichzeitig muß sichergestellt sein, daß es sich bei der Online-Zugänglichmachung um eine Einzelveranstaltung handelt, also etwa um eine eintägige Aktion.

10.6.3.5 Schrankenregelungen im internationalen Urheberrecht

Im öffentlichen Interesse erlaubt das internationale Urheberrecht Schranken der Ausschließlichkeitsrechte, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zunächst kann der Gesetzgeber bestimmte Ausnahmen von den Ausschließlichkeitsrechten vorsehen. In diesem Fall einer Ausnahmeregelung liegt bei Nutzung ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers keine Verletzungshandlung vor. Der Gesetzgeber kann aber auch den Fall regeln, daß der Rechtsinhaber in der Ausübung seines Verbotungsrechts gehindert ist, der Nutzer jedoch für den Fall der Nutzung zur Zahlung der Gebühr für eine Zwangslizenz oder einer gesetzlichen Lizenz verpflichtet ist (Einschränkungsregelung). Die Möglichkeit, dem Urheberrecht derartige Schranken aufzuerlegen, sind begrenzt. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft, Art. 13 WCT und TRIPs sowie Art. 16 WPPT müssen solche Schranken drei Merkmale erfüllen: sie müssen, erstens, Einzelfälle betreffen, sie dürfen, zweitens, dem Urheber nicht schaden und, drittens, die normale Rechteverwertung nicht beeinträchtigen.

Vervielfältigung in besonderen Fällen

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft dürfen die Verbandsstaaten die Vervielfältigung von Werken in besonderen Fällen gestatten, vorausgesetzt, eine solche Vervielfältigung steht der normalen Nutzung des Werks nicht entgegen und beeinträchtigt nicht unzumutbar die gerechtfertigten Interessen des Urhebers.

Illustrierungen für den Unterricht

Die Berner Übereinkunft erlaubt den Verbandsstaaten, Schrankenregelungen hinsichtlich bestimmter Werknutzungen vorzusehen. Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Übereinkunft können die Verbandsstaaten die Nutzung von Werken zur Veranschaulichung des Unterrichts durch Veröffentlichungen, Sendungen oder Audio- und Videoaufnahmen gestatten. Voraussetzung ist, daß sich die Nutzung im Rahmen einer angemessenen Übung hält und vom Ausmaß her durch den Zweck gerechtfertigt ist. Gemäß Abs. 3 dieses Artikels sind Name des Urhebers und Quelle zu nennen.

Zitate

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der Berner Übereinkunft ist es erlaubt, Zitate von Werken zu machen, die bereits rechtmäßig der Öffentlichkeit verfügbar gemacht wurden, und zwar unter der Voraussetzung, daß dies einer vernünftigen Praxis entspricht und der Umfang nicht das Ausmaß übersteigt, das durch den Zweck gerechtfertigt ist. Außerdem müssen der Name des Urhebers des Werks und die Quelle genannt werden.

Sendung von Werken

Gemäß Art. 11bis Abs. 2 der Berner Übereinkunft können die Verbandsstaaten die Bedingungen festlegen, zu denen das Senderecht durch den Urheber ausgeübt werden darf. Diese Bedingungen sind nur anwendbar in den Staaten, in denen sie vorgeschrieben wurden, und sie dürfen nicht das Recht des Urhebers zu einer angemessenen Vergütung beeinträchtigen, die von einer besonderen Behörde festgesetzt werden soll, wenn die Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen haben.

Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung bei Schrankenregelungen

Das bestehende Rechtssystem für Schranken von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten im Binnenmarkt erschwert die Entwicklung einheitlicher Regeln für die Lizenzerteilung im Bereich des Telelernens. Während nationale Gesetze der Mitgliedsstaaten in anderen Sektoren des geistigen oder gewerblichen Rechtsschutzes, wie Patent- und Markengesetze, zu einem hohen Grad harmonisiert wurden, blieben die Urheberrechtsgesetze und die Gesetze, die Leistungsschutzrechte betreffen, in weiten Bereichen einer Anpassung an gemeinsame Prinzipien entzogen. Die Gemeinschaft hat das Markenrecht für den Binnenmarkt sogar in einer Verordnung reguliert und plant eine Patentverordnung. Für den wirtschaftlich sehr viel bedeutsameren Bereich der Urheberrechtsindustrien zeichnet sich dagegen der Erlaß einer Verordnung noch nicht ab.

Auch in den Mitgliedstaaten werden nach wie vor aufgrund des Schutzstaatsprinzips folgende Problemkreise durch das Recht des jeweiligen Staats bestimmt, für den das Urheberrecht beansprucht wird (Arnold VAHRENWALD: "Freedom of Contract vs. State of Protection", (1998) 7 Entertainment Law Review, 259-263):

- die Entstehung des Rechtes;
- der Umfang des Rechts (die tatbestandliche Rechtsverletzung, zum Beispiel);
- die Schranken des Rechts;
- die Urheberschaft;
- die Übertragbarkeit von Rechten (zum Beispiel die Abtretbarkeit des Rechts, die Möglichkeit, Rechte für die Nutzung künftiger Technologien einzuräumen);

- verfügbare Rechtsmittel.

Daneben unterscheidet sich auch nationales Vertragsrecht, insbesondere zwischen den Rechtssystemen des Common Law und den Systemen des kodifizierten Rechts. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Studiengänge erscheint es gleichwohl wünschenswert, wenn innerhalb des Binnenmarkts einheitliche Regeln für die Nutzbarkeit von geschützten Werken und Leistungen zu Studienzwecken zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt um die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten des Binnenmarkts zu fördern wäre es wünschenswert, wenn die Bedingungen für die urheberrechtlichen Schranken für diese Zwecke innerhalb des Binnenmarkts gleiche Höhe hätten. Im Ergebnis würde der Kostenpreis für Material des Telelernens sinken. Es geht wohlgemerkt nicht darum, die Urheber um ihren wohlverdienten Rechtsschutz zu bringen – Ziel der Vereinheitlichung muß es sein, den Kostenaufwand zu reduzieren, der durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Unterschieden bei den nationalen Schrankenbestimmungen entsteht.

Um eine Vereinfachung der Regeln (im nationalen US-Rahmen) zu erzielen, wurde bereits vorgeschlagen, spezielle urheberrechtliche Lösungen für das Telelernen zu entwickeln (vgl. Georgia HARPER, <http://www.utsystem.edu/OGC/IntellectualProperty/distance.htm>; <http://www.utsystem.edu/ogc/IntellectualProperty/challenge.htm>

Nach diesem Vorschlag sollten Werke, die:

- mit öffentlichen Fördermitteln geschaffen werden, frei für Zwecke des Telelernen nutzbar sein;
- mit privaten Fördermitteln geschaffen werden, mit Hinweis auf den Förderbeitrag für Zwecke des Telelernens nutzbar sein (zum Beispiel durch 'Einschaltung' von Werbespots);
- einer effektiven Nutzungskontrolle unterworfen werden können, einer wirtschaftlichen Vermarktung zugeführt werden, wobei das Vertragsrecht und technologische Schutzmaßnahmen das Urheberrecht als ein Instrument für die Zuteilung und Verteilung von Rechten und Ansprüchen und Pflichten ersetzen.

Es wird auch diskutiert, ob akademische Autoren ein nicht an dem Gewinn ausgerichtetes wissenschaftliches Publizieren unterstützen sollten (The Pew Higher Education Roundtable Discussion: Managing Intellectual Property, November 1997, <http://www.utsystem.edu/OGC/IntellectualProperty/pew.htm>). Allerdings sind die Möglichkeiten, wissenschaftliche Publikationen unter Ausschluß des Wettbewerbs zu produzieren, eingeschränkt. Der Markt für solche Literatur ist begrenzt und die Nachfrage überwiegend durch Kunden aus der Wirtschaft charakterisiert. Ausschließlich aufgrund des Urheberrechts besteht die Möglichkeit der akademischen Autoren, eine Preisgestaltung der Publikationen, in denen sie veröffentlichen, zu beeinflussen. Etwas überspitzt wird formuliert:

"Wir können nur dann darauf hoffen, daß es uns gelingt, die Preisgestaltung zu beeinflussen, wenn wir die ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitenden Publikationen unterstützen. Statt unsere Rechte frei an die Zeitschriften zu übertragen und zu zunehmend unverschämten Preisen unsere Arbeiten oder Werke zurückzukaufen, könnten wir das Urheberrecht benutzen, um zwei verschiedene Märkte zu bedienen: wir könnten den Publikationen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten, gestatten, unsere Werke kostenlos innerhalb akademischen Zirkel zu verbreiten, jedoch die Verbreitung außerhalb dieser Kreise durch gewinnorientierte Publikationen nur gegen die Zahlung von Lizenzgebühren zulassen."

Ob eine solche Differenzierung zweckmäßig ist, erscheint zweifelhaft. Zunächst wird der Urheber wissenschaftlicher Beiträge von der Publikation einige Exemplare kostenlos erhalten,

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 22
die er unter Kollegen verteilen kann. Dann mag es zweifelhaft sein, ob der Markt eine Differenzierung des Vertriebs zwischen kostenlos an akademische Zirkel und gegen Kaufpreis an den übrigen Markt verträgt. Es erscheint wahrscheinlich, daß die Elastizität der Nachfrage eine solche Marketingstrategie ausschließt. Schließlich sollte berücksichtigt werden, daß die universitären Bibliotheken eine ausreichende Anzahl akademischer Zeitschriften führen, sodaß für eine hinreichende Verbreitung der Werke unter akademischen Zirkeln sichergestellt ist.

Bei der Entwicklung europäischer Prinzipien für das Telelernen müssen die nationalen Schrankenregelungen berücksichtigt werden:

- Das erzieherische Umfeld als Adressat der Schrankenbestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts (zum Beispiel Schulen, Institutionen der Aus- und Weiterbildung, höhere Schulen, Universitäten, sowie Schüler, Studenten, Lehrer, Forscher und Wissenschaftler);
- Der besondere Rahmen, innerhalb dessen die schrankenmäßige Nutzung des geschützten Werks stattzufinden hat, zum Beispiel Nutzung innerhalb eines Klassenverbandes oder für das private eigene Studium;
- Die besonderen Werkkategorien, deren Nutzung durch die Schrankenbestimmung gestattet ist, zum Beispiel Werke der Literatur oder der Musik, audiovisuelle Werke;
- Die besonderen Nutzungsarten, auf die sich die Schrankenbestimmungen beziehen, zum Beispiel Vervielfältigung oder Sendung;
- Die weiteren besonderen Bedingungen, welche die Schrankenbestimmungen dem Nutzer auferlegen können, zum Beispiel die Begrenzung der Schrankenbestimmung auf Vervielfältigungen, die mit der Hand hergestellt werden.

Telelernen und grenzüberschreitende Werknutzung

Wie ist es, wenn ein Deutscher Nutzer für persönliche Studienzwecke einen Text downlädt und speichert, der in Italien ins Web gestellt wurde? Gibt es einen Unterschied zwischen Push- und Pull-Diensten? Nach italienischem Recht wäre die Vervielfältigung nicht von der Ausnahmenvorschrift gedeckt, nach der die Herstellung einer Vervielfältigung für private Zwecke ohne Erlaubnis des Urhebers gebührenfrei geschehen darf, wenn man davon ausgeht, daß die digitale Vervielfältigung nicht 'manuell' hergestellt wurde.

Nach italienischem Recht, Art. 68 des Urheberrechtsgesetzes, ist die gebührenfreie Herstellung einer Werkvervielfältigung für private Zwecke erlaubt, doch diese Ausnahme gilt nur für die Herstellungsweise der Vervielfältigung durch eine manuelle Kopie und ausschließlich für Werke der Literatur. Als Ausnahmenvorschrift ist diese Bestimmung eng zu interpretieren. Eine Anwendung auf andere Werkarten, zum Beispiel Filme, scheidet danach aus, ebenso eine Werkvervielfältigung, die maschinell hergestellt wird oder die geeignet ist, das Werk in irgendeiner Weise zu vermarkten (Stefania ERCOLANI: "Limitations and Exceptions in the Italian Copyright Legislation", (1999) Entertainment Law Journal 5-12 S. 8).

Der Nutzer des Web, der eine 'italienische' Webseite in Deutschland downlädt, 'pullt' gewissermaßen die Daten nach Deutschland, sodaß auf die Herstellung der Vervielfältigung in dem in Deutschland lokalisierten Computer nicht italienisches sondern deutsches Recht anwendbar wäre.

Wenn der deutsche Nutzer sich aber eines italienischen 'Push'-Dienstes zur Herstellung der Vervielfältigung bedient, etwa durch Beauftragung eines italienischen Email-Dienstes, der ihm die Webseite oder gar eine unter einer bestimmten Rubrik zusammengefaßten Webseiten per Email zusendet - ein Service, der von einigen Online-Zeitschriften angeboten wird - dann dürfte

die Annahme gerechtfertigt sein, daß die entscheidende Herstellung der Werkvervielfältigung in Italien stattfindet mit der Folge, daß italienisches Recht anwendbar wäre. In diesem Fall müßte die Herstellung der Vervielfältigung nach italienischem Urheberrecht zulässig sein. Ob dies der Fall ist, wenn ein italienischer Bibliotheksservice die Email im Auftrag des deutschen Nutzers herstellte, erscheint zweifelhaft, denn die Privilegierung der im Auftrag des Privatnutzers hergestellten Vervielfältigung, die nach deutschem Schrankenrecht eingriffe (siehe TIB Hannover gegen Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Kapitel 6.1.1.4) ist dem italienischen Recht unbekannt. Dann 'versendete' der italienische Bibliotheksservice mit der Email eine das italienische Urheberrecht verletzende Vervielfältigung. Verwandelt sich nun die unrechtmäßig hergestellte italienische Vervielfältigung mit der 'Versendung' nach Deutschland und Eintritt in deutsches Territorium in eine deutschen Schranken entsprechende rechtmäßige Vervielfältigung? Privilegiert nach deutschem Recht ist das 'Herstellen' einer Vervielfältigung für die besonderen das Urheberrecht einschränkenden Zwecke. Die Analyse des Email-Versendens führt zu dem Ergebnis, daß bei Öffnung der Email beziehungsweise ihrer Speicherung in dem Computer des deutschen Nutzers eine Vervielfältigung hergestellt wird. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Herstellung dieser Vervielfältigung kommt es auf das deutsche Recht an. Nach deutschem Recht erscheint die Herstellung der Vervielfältigung eines das ausländische Urheberrecht verletzenden ausländischen Vervielfältigungsstücks von § 53 UrhG gedeckt. Eine im Ausland unrechtmäßig hergestellte Vervielfältigung, die das ausländische Urheberrecht verletzt, kann also im Inland vervielfältigt werden, ohne daß der Urheber eine Verletzung seines deutschen Urheberrechts geltend machen könnte (vgl. BGH 18/02/93, 121/319, 324 f, "The Doors"). Ob die Herstellung der Vervielfältigung rechtmäßig ist, beurteilt sich für deutsches Territorium nach deutschem Recht.

Globallösung für Schrankenregelungen?

Bezüglich der Auswirkungen der digitalen Technologien auf die Vervielfältigung für private Zwecke wurde eine Globallösung auf der Basis weltweiter Lizenzen gefordert (Piergaetano MARCHETTI und Luigi Carlo UBERTAZZI: "Commentario Breve al Diritto della Concorrenza", Cedam, Padua 1997, S. 1864). Abgesehen von Überlegungen theoretischer Natur berührt die Werknutzung für private Zwecke den Problembereich der Kontrolle und der Rechtsmittel, die zur Durchsetzung des Urheberrechts auf dieser Ebene zur Verfügung stehen. Wie kann der Urheber Rechtsverletzungen in diesem Umfeld feststellen und geltend machen, ohne sich in unwirtschaftlichen Rechtsstreit über Details einzulassen? Vernünftig wäre ein System weltweiter Lizenzen gegen die Zahlung globaler Lizenzgebühren oder ein System von Kollektivlizenzen zwischen Nutzergruppen und Organisationen von Verwertungsgesellschaften beziehungsweise Clearing Houses.

Eine solche Lösung sollte aber nicht nur die ausländischen Rechte des Urhebers einschließen, sondern auch ausländische Urheber. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß eine globale Vergütung oder Entschädigung des Urhebers zu Problemen bei der Verteilung zwischen den Urhebern führen kann. Beispielsweise werden bei einer Geräteabgabe oder bei Abgaben für die Herstellung von Vervielfältigungen (Kopierabgabe) auch Beiträge realisiert werden, die aufgrund der Vervielfältigung ungeschützter Werke oder Produkte entstehen.

Für den Bereich der Vervielfältigung zu Zwecken der Forschung, des Studiums und der Erziehung wäre es natürlich rational, wenn ein System der globalen Lizenzerteilung beziehungsweise der einheitlichen globalen urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen das gegenwärtige mit den jeweiligen kulturellen Bedürfnissen gewachsene urheberrechtliche Schrankensystem ersetzte, um den Weg in das digitale Zeitalter freizumachen. Die Schranken für den Bereich der Erziehung, des Studiums und der Forschung könnten als intellektuelle Vorreiter

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 24
den Weg bahnen für eine Lösung, die allgemeine Prinzipien der Nutzung für den privaten Bereich einschliesse und die anzugreifen bei dem Stand der digitalen Technologie, die sich noch in den Kinderschuhen befindet, wahrscheinlich voreilig wäre. Allerdings setzt auch die globale Nutzbarkeit geschützter Werke für erzieherische, Studien- und Forschungszwecke grundsätzlich eine Lizenzerteilung voraus, es sei denn, die jeweiligen unterschiedlichen auf nationales Territorium beschränkten Schrankenbestimmungen von Urheberrechtsgesetzen fänden Anwendung. Um ein globales System in diesem Bereich durchzusetzen, bliebe also nichts anderes übrig, als entweder zunächst auf EU-Ebene vermittels einer Richtlinie oder gleich auf weltweiter Ebene mit der WIPO ein internationales Instrument zu schaffen, das verbindlich den Umfang der Schranken der Schutzrechte bestimmt.

10.6.3.6 Die Schrankenregelung der EU Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in zweiter Lesung am 14/02/01 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (1997/0359(COD) – PE2), die am 09/04/01 vom Rat verabschiedet wurde, betont in Erwägungsgrund 14, daß es Ziel der Richtlinie ist, Lernen und kulturelle Aktivitäten durch den Schutz von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu fördern und daß deshalb Ausnahmen oder Beschränkungen im öffentlichen Interesse für den Bereich Ausbildung und Unterricht vorgesehen werden müssen.

Die Richtlinie regelt die urheberrechtlichen Schranken erschöpfend, soweit Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe betroffen sind. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten keine Schrankenbestimmungen vorsehen dürfen, die nicht von der Richtlinie gedeckt sind (Erwägungsgrund 32). Gemäß der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen oder Beschränkungen für bestimmte Fälle, etwa für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, oder zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive vorzusehen (Erwägungsgrund 34).

Bereits in dem Richtlinienvorschlag entwickelte die EU Kommission ein Konzept für die Harmonisierung von Schrankenbestimmungen mit dem Ziel, Unterschiede in den nationalen Gesetzen der Mitgliedsstaaten zu beseitigen, die geeignet sind, Hindernisse für das freie Angebot an Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarkts darzustellen. Gemäß dem Territorialprinzip und den internationalen Abkommen zu Urheberrecht und Leistungsschutzrechten ist es eine Sache nationaler Gesetzgebung, für den Umfang von Einschränkungen und Ausnahmen betreffend exklusive Rechte zu bestimmen, wobei die internationalen Abkommen auch den Rahmen für nationale Schrankenbestimmungen abstecken. Die seit 1997 geplante EU Richtlinie harmonisiert die Schranken der geistigen Eigentumsrechte aber nur in einem kleinen Ausmaß. Es steht nämlich den Mitgliedsstaaten frei, ob sie in ihrer Gesetzgebung Schranken vorsehen, denn die Schrankenregelungen gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie sind fakultativ. Auch bei den Leistungsschutzrechten können sich deshalb erhebliche Unterschiede bei den nationalen Schrankenregelungen ergeben. Die Richtlinie bietet also nicht das Modell einer einheitlichen Schrankenregelung, die von den Mitgliedsstaaten umzusetzen wäre, und die für den Bereich des Telelernens zu einheitlichen Ausnahmen und Einschränkungen der ausschließlichen Rechte im gesamten Binnenmarkt führte, sondern sie erlaubt es den Mitgliedsstaaten, für den nationalen Bereich innerhalb eines immer noch großen Spielraums, wie er durch die Berner Übereinkunft und TRIPs vorgegeben ist, Einzelfallregelungen vorzunehmen.

Es wird also gemäß der Richtlinie keine Standardisierung urheberrechtlicher Schranken geben, die auf den Bereich des Telelernens anwendbar wären. Wer in diesem Bereich innerhalb des Binnenmarkts von Schrankenregelungen profitieren will, ist nach wie vor auf die Analyse der Gesetze der Mitgliedsstaaten angewiesen. Diese Lösung mag zwar vom Gesichtspunkt der Subsidiarität gedeckt sein, unberücksichtigt bleibt aber die Tatsache, daß die Notwendigkeit der Berücksichtigung nationalen Rechts praktisch die Ausnutzung von Schrankenbestimmungen für Projekte, die sich auf den gesamten Binnenmarkt oder auf mehrere Mitgliedstaaten erstreckt, ausschließt, es sei denn, die Kosten der rechtlichen Analyse spielten keine Rolle. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Erhöhung des Kostenpreises solche Projekte insbesondere für KMUs unmöglich macht, die keine eigene Rechtsabteilung haben. Im Ergebnis ist also der Kostenpreis digitaler oder multimedialer Inhalte für das Telelernen im Binnenmarkt höher, als in anderen großen Märkten, die über eine einheitliche urheberrechtliche Struktur der Schrankenbestimmungen für diesen Sektor verfügen.

Die Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung des Systems der nationalen Definition des Umfangs urheberrechtlicher Schranken ist nicht einleuchtend. Ein einfacherer Ansatz, das Problem der Bestimmung des Schrankenumfangs zu lösen, läge in der Vereinheitlichung der vorgeschlagenen Einschränkungen und Ausnahmen, die in der Richtlinie enthalten sind. Zweckmäßig wäre es daher gewesen, hätte die Richtlinie den Umfang der Schranken eindeutig definiert.

Wiewohl das Prinzip der Subsidiarität gemäß Art. 5 des EG Vertrags gewahrt bleiben muß, darf nicht übersehen werden, daß das Urheberrecht wie das Patentrecht und das Markenrecht zu den geistigen Eigentumsrechten gehört, daß aber jene Rechte durch EU Recht zu einem sehr viel höheren Grad in dem Europäischen Patentübereinkommen und in der Markenverordnung vereinheitlicht und harmonisiert wurden. Die Kompetenz der EU, die urheberrechtlichen Gesetze weitergehend zu regeln, ließe sich auf Art. 3(1)(c) des EG Vertrags stützen – die Aufgabe zur Schaffung des Binnenmarkts – sowie auf Art. 3(1)(m) des EG Vertrags – die Aufgabe von der Förderung des Wettbewerbs – sowie eventuell auf die Aufgabe der Koordination der Konjunkturpolitik – Artikel 4 des EG Vertrags.

Harmonisierung aber keine Vereinheitlichung der Schrankenregelungen

In der zweiten Lesung vom 14/02/01 legte das Europäische Parlament den Standpunkt fest im Hinblick im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (1997/0359(COD) – PE2). In dem Entwurf zur Empfehlung des Komitees für Rechtssachen und den Binnenmarkt zur Gemeinsamen Position des Rats, Dokument 9512/1/2000 Rev1-C5-0520/2000-1997/0359(COD), wird in Zif. 11 der Begründung erklärt:

..."die Gemeinsame Position hat die Zahl der Schranken von acht (die in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthalten war, ...) auf zwanzig erhöht. Die Erwähnung so vieler Schrankenbestimmungen in diesem Artikel (Art. 5 der Richtlinie) kann überraschen, wenn man das endliche Ziel der Richtlinie betrachtet (nämlich ein rechtliches Rahmenwerk zu schaffen und Urheberrecht sowie Leistungsschutzrechte zu harmonisieren). Die Liste der Schrankenregelungen ist ausschließlich und Ausnahmen sind optional: die Mitgliedstaaten sind frei, sie anzuwenden. Diese Regelung wurde von denjenigen kritisiert, die eine nicht abänderbare Liste von Schrankenregelungen bevorzugten, und zwar mit dem Argument, daß die Richtlinie der Harmonisierung dienen sollte. In der Tat wird man anerkennen müssen, daß eine Liste, die diesen Ansprüchen genügt hätte, auch gesetzliche Abweichungen verhindert und im Interesse einer größeren

Harmonisierung auf europäischer Ebene gewirkt hätte. Wie die Dinge stehen, gibt es jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher nationaler Schrankenregelungen (...)."

Die Richtlinie trägt also nicht zur Vereinheitlichung der Schrankenregelungen des Urheberrechts in den Mitgliedstaaten bei, sondern sie ermöglicht weitgehend die Aufrechterhaltung des bisherigen fragmentierten Systems. Die Aufsplitterung der Schrankenregelungen innerhalb des Binnenmarkts, die auch nach der EU Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft für die nationalen Territorien weiterbestehen wird, ist nicht geeignet, eine Erleichterung der Arbeit und eine kostengünstige Herstellung von Multimedia-Produkten und ihre Nutzung für pädagogische Zwecke zu ermöglichen. Dies wäre allenfalls gelungen, wenn sich die EU nicht zu einer Rahmenvorgabe sondern zu einer Rechtsvereinheitlichung bei den Schrankenregelungen entschlossen hätte.

Stattdessen aber wurden die Zahl der Schrankenregelungen, die in dem ursprünglichen Entwurf der Richtlinie von 1997 noch acht betragen hatte, in der Richtlinie 2001/29/EG auf zwanzig erhöht. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich aller zwanzig Schrankenregelungen unterschiedliche gesetzliche Regelungen vorsehen, vorausgesetzt, sie überschreiten nicht den Rahmen, der durch die jeweilige Regelung der Richtlinie gesetzt wird. Eine Rationalisierung des Rechteverkehrs wird auf diese Weise kaum erreicht, sondern eher das Gegenteil.

Digitale und analoge Vervielfältigung

Die EU Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft differenziert zwischen digitaler und nicht-digitaler Vervielfältigung. In Erwägungsgrund 38 erwähnt die Richtlinie, daß die digitale private Vervielfältigung größere wirtschaftliche Bedeutung finden wird, sodaß den Unterschieden zwischen digitaler und analoger Vervielfältigung Rechnung getragen werden muß. Auch Erwägungsgrund 39 der Richtlinie betrifft dieses Problem. Mitgliedstaaten werden aufgerufen, bei den Schrankenbestimmungen für Privatkopien den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Sorge zu tragen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die digitale Privatkopie.

Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen sollten insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen oder Beschränkungen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigen. Daher ist der Umfang bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände möglicherweise noch enger zu begrenzen. So nimmt zum Beispiel der dänische Gesetzgeber in § 12 II Zif. 4 des Urheberrechtsgesetzes eine digitale Vervielfältigung zu privaten Zwecken dann von der Schranke aus, wenn die digitale Vervielfältigung von einem Werkstück hergestellt wurde, das eine digitale Form hatte. Das Einscannen eines Texts in einen Computer kann danach unter die Schranke fallen, weil von einem Buch und nicht von einer CD-ROM vervielfältigt wurde.

Spielraum für Schrankenregelungen in Mitgliedstaaten

Gemäß Art. 5 Abs. 2 c) der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft können Mitgliedstaaten bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, von dem Vervielfältigungsrecht ausnehmen oder das Recht einschränken.

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen von dem Vervielfältigungsrecht und dem Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände vorsehen können. Diese Möglichkeit besteht zum Beispiel gemäß Buchst. "a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist."

Der 'gerechte Ausgleich' für die Rechtsinhaber

Wie der von den Mitgliedstaaten vorzusehende 'gerechte Ausgleich' als Kompensation die Rechtsinhaber aussehen soll, sagt die Richtlinie nicht, sie verlangt aber bei der Festlegung der Form, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe die Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Falls (Erwägungsgrund 35). Als ein Kriterium für die Bewertung dieser Umstände wird der sich aus der betreffenden Handlung für die Rechtsinhaber ergebende etwaige Schaden vorgeschlagen – was einem der Kriterien bei der Schadensermittlung im Falle der Urheberrechtsverletzung nach deutschem Recht entspricht. Dies hätte zur Folge, daß der 'gerechte Ausgleich' auch höher sein könnte, als eine vergleichsweise vertraglich ausgehandelte Lizenzgebühr. Insofern sieht die Richtlinie im Grunde keine urheberrechtlichen 'Schranken' vor, sondern eine Beschränkung der Privatautonomie, bei der im öffentlichen Interesse jeder potentielle Nutzer ein geschütztes Werk bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nutzen darf, und zwar gegen eine Zahlung, die sich an einer Summe orientieren soll, die von einem Rechtsverletzer zu zahlen wäre. Immerhin wird erwähnt, daß sich unter Umständen auch keine Zahlungsverpflichtung ergeben könnte, und zwar dann, wenn dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde.

Vertragliche Vereinbarungen und Schrankenregelungen

Ob die Parteien vertraglich die Nutzung für Telelernen regeln können, soweit die Mitgliedstaaten Schrankenregelungen vorsehen dürfen, ist fraglich. Enthalten die Schrankenbestimmungen eine zwingend anwendbare Regelung, die nicht dispositiv ist? Die Richtlinie scheint davon nicht auszugehen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen vertraglicher Lizenzgebühr und 'gerechtem Ausgleich' sieht Erwägungsgrund 35 nämlich vor, daß in Fällen, in denen Rechtsinhaber bereits Zahlungen in anderer Form erhalten haben, insbesondere als Teil einer Lizenzgebühr, gegebenenfalls keine weitere Zahlung fällig sein kann. Die Richtlinie geht also davon aus, daß die Parteien wirksam einen Lizenzvertrag hinsichtlich von Nutzungen schließen können, die dem Regelungsbereich der Schrankenbestimmungen angehören. Denselben Sinngehalt hat Erwägungsgrund 45, der bestimmt, daß Ausnahmen und Beschränkungen eventuellen vertraglichen Beziehungen zur Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber nicht entgegenstehen sollen, soweit dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

Die Richtlinie läßt also offen, ob die Schrankenregelungen Gegenstand des 'ordre public' sind und zwingende Geltung beanspruchen können wie das der Imprimatur-Bericht betreffend Verträge und urheberrechtliche Schrankenbestimmungen vom Januar 1998 festgestellt hatte (<http://www.imprimatur.alcs.co.uk/legal.htm>, S. 26, siehe unten, Kapitel 10.6.3.7). Dem Rechtsinhaber dürfte es jedenfalls verwehrt sein, eine über die jeweiligen Lizenzgebühren hinausgehende Zahlung in Anwendung der betreffenden Schrankenregelung zu fordern.

Urheberrechtliche Schranken und nichtkommerzielle Institutionen

Schranken zugunsten nichtkommerzieller Einrichtungen (Bibliotheken und Archive) müssen auf Sonderfälle des Vervielfältigungsrechts beschränkt sein, aber Nutzungen im Zusammenhang mit Online-Lieferungen geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände dürfen nicht unter die Ausnahme fallen (Erwägungsgrund 40). Insbesondere die Online-Lieferung von Artikeln über Bibliotheken wird damit ohne die Erlaubnis der Rechtsinhaber ausgeschlossen sein, soweit solche Handlungen nicht unter andere Schrankenbestimmungen fallen, etwa die Schranke, eine Vervielfältigung für persönliche oder private Zwecke durch einen Dritten herstellen zu lassen.

Spielt es eine Rolle, ob Begünstigte von Ausnahmen oder Beschränkungen für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisiert oder mit öffentlichen oder privaten Mitteln geförderte Institutionen sind? Gemäß Erwägungsgrund 42 wird die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind also keine maßgeblichen Faktoren.

In Art. 5 Abs. 3 o) sieht die Richtlinie vor, daß Mitgliedstaaten für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder Archiven befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, Schrankenregelungen vorsehen können. Diese Regelungen dürfen die Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen vorsehen. Nicht zulässig wäre danach die Erstreckung auf die Online-Zugänglichmachung außerhalb der Räumlichkeiten der betreffenden Organisationen, sodaß etwa eine Werkkommunikation der Organisationen zu Forschungs- und Studienzwecken über das Internet ausscheidet.

Der Dreistufentest für Schrankenregelungen

Die Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nicht auf eine Weise angewandt werden, die berechnete Interessen der Rechtsinhaber verletzt oder die eine normale Verwertung der Werke beeinträchtigt (Erwägungsgrund 44). Dieses Prinzip entspricht dem Dreistufentest der in der Berner Übereinkunft (Art. 9 Abs. 2) für bestimmte Schranken festgelegt ist und der als drittes Element, wie in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie geregelt, vorsieht, daß Schrankenregelungen nur bestimmte Sonderfälle der Nutzung betreffen dürfen. Auch das TRIPs Abkommen enthält in Art. 13 einen Bezug auf diesen Dreistufentest.

Urheberrechtliche Schranken im digitalen Umfeld

Ergeben sich aufgrund der Anwendung der digitalen Technologien besondere Gesichtspunkte hinsichtlich urheberrechtlicher Schrankenregelungen? Grundsätzlich dürfte es keine Rolle spielen, welche Vervielfältigungstechnologie derjenige verwendet, der sich darauf beruft, eine Werknutzung vorzunehmen, die aufgrund Gesetzes im öffentlichen Interesse als Schranke

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 29
urheberrechtlicher Befugnisse erscheint. Gleichwohl wird heftig diskutiert, ob die Schrankenregelungen bei digitalen Nutzungen überhaupt anwendbar sind.

Die EU Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG differenziert zwischen digitaler und nicht-digitaler Vervielfältigung. In Erwägungsgrund 38 erwähnt die Richtlinie, daß die digitale private Vervielfältigung größere wirtschaftliche Bedeutung finden wird, sodaß den Unterschieden zwischen digitaler und analoger Vervielfältigung Rechnung getragen werden muß. In Erwägungsgrund 39 der Richtlinie werden Mitgliedstaaten aufgerufen, bei den Schrankenbestimmungen für Privatkopien den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Sorge zu tragen, was insbesondere die digitale Privatkopie betrifft. Ferner erwähnt Erwägungsgrund 40 der Richtlinie, daß Schranken zugunsten nichtkommerzieller Einrichtungen (Bibliotheken und Archive) auf Sonderfälle des Vervielfältigungsrechts beschränkt sein müssen, daß aber Nutzungen im Zusammenhang mit Online-Lieferungen geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände nicht unter die Ausnahme fallen dürfen. Die Richtlinie regelt die urheberrechtlichen Schranken umfassend. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie regelt Ausnahmen von dem Vervielfältigungsrecht. Gemäß lit. (a) können Mitgliedstaaten Ausnahmen vorsehen für Vervielfältigungen auf Papier "oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung", vorausgesetzt, der Rechtsinhaber erhält einen gerechten Ausgleich. Ist eine Computerdiskette ein dem Papier ähnlicher Träger? Ist das 'Einscannen' eines Texts in den Computer beziehungsweise die Speicherung dieses Texts ein Verfahren, das eine dem fotomechanischen Verfahren ähnliche Wirkung hat? Ein literarischer Text kann auf verschiedenen Trägern enthalten sein, etwa auf Papier, einer Lochkarte oder einer Computerdiskette. Grundsätzlich ist ein auf Papier enthaltener Text unmittelbar wahrnehmbar. Dagegen ist ein Text nicht unmittelbar wahrnehmbar, wenn ein besonderes Gerät erforderlich ist, dessen Nutzung die Wahrnehmung erst ermöglicht, etwa ein Computer. Textilien, Holz und Steine kommen also als dem Papier ähnliche Träger in Frage, denn auf ihnen können unmittelbar wahrnehmbare Texte enthalten sein. Diese Träger können aber als dem Papier ähnliche Träger nicht gemeint sein, denn für die Herstellung von Werkvervielfältigungen durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren sind sie kaum geeignet, sodaß eine weitere Definition der dem Papier ähnlichen Träger gerechtfertigt sein könnte. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 lit. (b) erscheint es aber zweifelhaft, ob eine weite Definition des Begriffs 'Papier und ähnliche Träger' im Sinne des li. (a) möglich ist, denn die Bestimmung des lit. (b) bezieht sich auf 'beliebige Träger'. Eine Definition des Begriffs des dem Papier ähnlichen Trägers in lit. (a) von dem Werk her, das zu tragen er geeignet ist, scheint opportun, verbietet sich aber deshalb, weil als einziges Kriterium nach dem Richtlinien text die Ähnlichkeit zu dem Material Papier in Frage kommt.

Art. 5 Abs. 2 lit. (a) der Richtlinie scheint vom dänischen Recht inspiriert. So bestimmt § 12(2)(iv) des Dänischen Urheberrechtsgesetzes, daß die das Vervielfältigungsrecht betreffenden Schranken des Urheberrechts nicht dazu berechtigen, Vervielfältigungen in digitaler Form herzustellen, wenn die Vervielfältigung von einem Werk hergestellt wird, das in digitaler Form hergestellt worden war. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hersteller eines digitalen Datenträgers gegen die leicht herzustellenden digitalen Raubkopien zu schützen, indem selbst die Privilegierung der Privatkopie versagt wird.

Sind die Schrankenregelungen auch auf digitale Online-Vervielfältigungen anwendbar? Welches Recht findet Anwendung, wenn eine Online-Vervielfältigung für Studienzwecke im grenzüberschreitenden Bereich hergestellt wird. Nach welchem Recht beurteilt sich, ob das Werk für erzieherische Zwecke vervielfältigt und verbreitet werden kann?

10.6.3.7 Schrankenregelungen, Vertragsrecht und standardisierte Lösungen

Ist es rechtlich zulässig, daß Rechtsinhaber ihr urheberrechtliches 'Monopol' durch Verträge über die Schrankenregelungen hinaus ausdehnen oder kann ein Lizenznehmer, der sich verpflichtet hat, für eine Werknutzung durch Telelernen Lizenzgebühren zu zahlen, einwenden, daß eine solche Nutzung nach einem relevanten nationalen Urheberrecht gebührenfrei sei? Da Urheber- und Leistungsschutzrechte dem Berechtigten als ein Bündel jeweiliger nationaler Rechte zustehen, schränken auch die jeweiligen nationalen Bestimmungen den Umfang des Rechts hinsichtlich von Ausnahmen und Beschränkungen ein. Internationale Verträge über die Nutzung von Werken können mit den jeweiligen Schrankenbestimmungen in Konflikt geraten.

Der IMPRIMATUR Bericht über Verträge und urheberrechtliche Schrankenregelungen

Der Imprimatur-Bericht betreffend Verträge und urheberrechtliche Schrankenregelungen vom Januar 1998 (IMPRIMATUR Report 'Contracts and Copyright Exemptions' of January 1998 <http://www.imprimatur.alcs.co.uk/legal.htm>, S. 23) stellte dazu fest:

"Ob bestimmte urheberrechtliche Regeln zwingend anwendbare oder abdingbare vertragliche Regeln enthalten, muß grundsätzlich auf der Basis des öffentlichen Interesses und im Hinblick auf die Auswirkungen beurteilt werden. In diesem Zusammenhang gilt, daß die Bestimmung des Inhalts des öffentlichen Interesses eine Sache des nationalen Staates ist. Was in dem einen Staat Gegenstand des öffentlichen Interesses ist, braucht es deshalb noch lange nicht in dem anderen Staat zu sein. Während unerwünschte vertragliche Ergebnisse gleichsam in allen Staaten auftreten können, so können die Lösungen, die zu ihrer Vermeidung führen, doch recht unterschiedlich sein. Solche Ergebnisse mögen etwa durch Zwangslizenzen gelöst werden, gegen Vergütung oder ohne, durch die Umwandlung des Ausschließlichkeitsrechts in ein Recht auf eine Vergütung oder Entschädigung, oder durch die Einführung von Schrankenbestimmungen. Die Geltung dieser Schrankenbestimmungen im digitalen Umfeld sind gegenwärtig der Gegenstand heftiger Diskussionen von Wissenschaftlern und Regierungen."

Der IMPRIMATUR Bericht kam zu dem Ergebnis, daß dem öffentlichen Interesse ohne Berücksichtigung differierender nationaler Rechtsordnungen der Vorrang dann gewährt werden muß, wenn die Rechte von Urheberrechtsinhabern und Nutzern in Konflikt stehen. Der Bericht stellte hinsichtlich dieses Interessenkonflikts betreffend die Schranken des Urheberrechts auf S. 26 fest:

"Es ist keineswegs zwingend, daß alle urheberrechtlichen Schrankenregelungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, in gleicher Weise berücksichtigt werden müssen ... Ausnahmen, welche sich auf Studium, Forschung und Kritik beziehen, stellen grundlegende Schranken dar, die der Informationsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Schutz der Privatsphäre dienen. Nach unserer Meinung würden Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt werden, wenn die Parteien vertraglich die Geltung dieser Schranken ausschließen könnten."

Es muß also davon ausgegangen werden, daß Vertragsklauseln, die eine Anwendbarkeit der genannten Schranken ausschließen, mit dem 'ordre public', der 'public policy' oder der öffentlichen Ordnung vieler EU Mitgliedsstaaten unvereinbar sind und deshalb nicht durchsetzbar wären, selbst wenn die Parteien einen Rechtsstreit durch ein Schiedsgericht schlichten ließen (vgl. § 1059 Abs. 2 ZPO und Artikel V des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile von 1958). Allerdings liegt nach der Ansicht der Verfasser des Imprimatur Berichts in der mangelnden positivrechtlichen

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 31
Regelung der besonderen Natur dieser grundlegenden Schrankenregelungen eine besondere Gefahr, weil sich die Parteien in Unkenntnis dieser Eigenschaften in Vertragsbestimmungen über diese Schranken hinwegsetzen würden. Der Bericht schloß die diesbezüglichen Betrachtungen sybillinisch mit der Bemerkung ab (S. 32): "Wie die Dinge gegenwärtig stehen, harren viele Fragen noch einer Beantwortung."

Der Transatlantische Verbraucherdiallog

Urheberrechtliche Schranken und Telelernen waren auch Gegenstand der Diskussionen im Rahmen des Transatlantischen Verbraucherdiallogs (Transatlantic Consumer Dialogue - TACD) der Empfehlungen für Lebensmittel, elektronischen Geschäftsverkehr und Handel vom 23. und 24. April 1999, Brüssel, aufstellte. Die Empfehlungen stellen auf Seite 35 fest (vgl. <http://www.tacd.org/>):

"Zif. 1. Telelernen. Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlicher Werke im Internet sollten nicht unzulässig die Möglichkeit beschränken, daß Erzieher Informationen mit Schüler in einer Weise austauschen könnten, die der gegenwärtigen Praxis bei den traditionellen Lehrmethoden entspricht." ...

"Zif. 3. Urheberrechtliche Schranken. Regierungen sollten urheberrechtliche Schranken vorsehen, welche die Probleme der lauterer Nutzung ('fair use'), der Vervielfältigung für private Zwecke, für Archive, für Forschung und Privatstudium regeln sowie grundsätzliche Ausnahmen betreffend die Rückanalyse und andere Techniken, die für die Entwicklung interoperabler Produkte notwendig sind. Der Umfang von Verbraucherrechten in der digitalen Welt sollte nicht geringer sein als bei traditionellen Rechten betreffend älteren Informations- und Veröffentlichungstechnologien. Die Verbraucher sollten ihrer Rechte einer lauterer Nutzung an urheberrechtlich geschütztem Material nicht durch bindende oder unfaire vertragliche Bestimmungen beraubt werden. Gesetzgebung für die Implementierung der WIPO Verträge sollte diesen Bedenken gerecht werden."

"Zif. 4. TRIPs Art. 13. Regierungen sollten die Welthandelsorganisation WTO beauftragen, Art. 13 TRIPs zu erweitern hinsichtlich der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, da die gegenwärtige Fassung zu eng ist"...

Die Position der EU Kommission

In ihrer Antwort auf die TACD Empfehlungen erklärten die Behörden der EU Kommission (S. 37 und 38), daß Diskussionen über eine Anpassung der gegenwärtigen Vorschriften des TRIPs an neue technologische Entwicklungen geführt werden würden und daß es innerhalb der EU nie Streitig gewesen sei, daß ein Bedarf an Schranken von Urheber- und Leistungsschutzrechten bestehe, insbesondere hinsichtlich der Nutzungen für Lernzwecke, für private Vervielfältigungen, Bibliotheken (Archive) und Forschung, und daß diese Schranken zum 'acquis communautaire', also zum gemeinschaftsrechtlichen Grundstock gehörten. Die Kommission führte aus:

"Allerdings können die wirtschaftlichen Folgen solcher Schranken in dem neuen technologischen Umfeld unterschiedlich sein, verglichen mit denen in der traditionellen Umgebung. Es kann deshalb sein, daß der Umfang bestimmter Schranken in dem Lichte dieses Umfelds neu bewertet werden muß, um wirtschaftlichen Schaden auf dem Markt geschützter Werke und Leistungen zu vermeiden."

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 32
Die EU Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft scheint in den Erwägungsgründen 35 und 45 deshalb von einem Primat der Privatautonomie auszugehen.

Sind Schrankenregelungen der Privatautonomie entzogen?

Die Entwicklung eines einheitlichen Vertragsmodells für die Lizenzverträge über die Nutzung geschützter Werke zu Zwecken des Telelernens wird sich in Europa kaum entwickeln können, und zwar insbesondere wegen der unterschiedlichen nationalen Schrankenregelungen. Selbst wenn man den Parteien empföhle, das Recht eines bestimmten Mitgliedstaats auf den Vertrag Anwendung finden zu lassen, dann kann es durchaus sein, daß die beabsichtigte Nutzung gemäß den Schrankenbestimmungen eines anderen Landes frei wäre, sodaß der Nutzer für einen Gebrauch zahlte, für den er gar nicht bezahlen müßte. Möglicherweise wäre die betreffende vertragliche Regelung in dem Staat, der eine nutzerfreundliche weite Schrankenregelung hat, nicht vollstreckbar, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstieße.

Es spricht einiges für die Annahme, daß die Bestimmung des Umfangs des Urheberrechts der Parteiautonomie entzogen ist, denn sonst könnte der gesetzgeberische Zweck des Urheberrechts umgangen werden. Ähnlich wie der Numerus Clausus der dinglichen Rechte den Parteien die Möglichkeit entzieht, die einzelnen Rechte vom Umfang her anders zu definieren als vom Gesetzgeber vorgesehen, so dürfte auch das Urheberrecht hinsichtlich seines Umfangs nicht dispositiv sein, denn sonst könnte der Zweck des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes umgangen werden. Dies dürfte insbesondere dann gelten, wenn das nationale Recht den Schutz der Urheber bezweckt und dieser Schutz mit dem öffentlichen Interesse einhergeht.

Gleichwohl gab es den Versuch, in Europa grundsätzliche Prinzipien für die Nutzung geschützter Werke im erzieherischen Bereich aufzustellen (vgl. European Schoolnet's Copyright Management and Rights Acquisition Guidelines of 15/06/99, <http://www.eun.org>). Solche Prinzipien handeln mit verschiedenen Formen von Lizenzen, zum Beispiel vertraglichen Lizenzen und Kollektivlizenzen, die wiederum unterteilt sind in Individuallizenzen und kollektiv-verwaltungsmäßige Lizenzen (vgl. Art. 36, 37 und 38a des norwegischen Urheberrechtsgesetzes) und schließlich Zwangs- und gesetzliche Lizenzen.

In Anwendung des Schutzlandprinzips bestimmt sich die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem jeweiligen nationalen Recht eines Landes. Selbst wenn man von einer solchen nationalen Regelung etwa durch Rechtswahl abweichen wollte, riskierte man die Verletzung der öffentlichen Ordnung, wenn ein Urteil oder Schiedsspruch, der dem gewählten Recht entspricht, in dem anderen Staat vollstreckt werden müßte. Wenn es sich um Kollektivlizenzen handelt, läßt sich die Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts oft schon deshalb nicht ausschließen, weil die anfallenden Gebühren an nationale Verwertungsgesellschaften gezahlt werden müssen, und zwar aufgrund sehr unterschiedlicher Bemessungsmaßstäbe.

Standardisierung von Lizenzbedingungen

Grundsätzlich können Lizenzen für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen für nationale und übernationale Territorien erteilt werden, und es steht einem Rechtsinhaber frei, seinem Lizenznehmer eine Lizenz für die Werknutzung zu Zwecken des Telelernens für den gesamten Binnenmarkt und darüber hinaus zu gewähren. Weil sich die nationalen urheberrechtlichen Gesetzgebungen unterscheiden und weil die internationalen Instrumente nur für einen

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 33
Mindestschutz sorgen, gibt es keine einheitlichen vertraglichen Muster für die Lizenzerteilung zu pädagogischen Zwecken, die im Binnenmarkt benutzt werden könnten. Die Standardisierung (Vereinheitlichung) in dem Bereich des Rechts ist also weniger weit gediehen als in der Technologie.

Das ISO-ILL Protokoll

Die Notwendigkeit der Beachtung rechtlicher Bestimmungen bei der Schaffung von Normen für die Standardisierung wird deutlich, wenn man die Gründe des Scheiterns des ISO-ILL (Interlibrary Loan) Protocols over TCP/IP untersucht (Ahmed PATEL: "Managing Automated Electronic Document Delivery Using the ISO Interlibrary Loan Protocol over TCP/IP", Computer Standards & Interfaces, 1998/77-87). Das ISO-ILL System ist ein Protokoll, das Benutzern erlaubt, einen elektronischen Dokumentenzustelldienst auszuführen und zu leiten. Das Protokoll hätte die Kommunikation elektronischer Dokumente zwischen Bibliotheken erleichtert. Es sah zum Beispiel ein zweckmäßiges Profil der ILL Dateneinheiten für das Protokoll, enthielt Regeln für deren Kommunikation über das TCP/IP Netzwerk sowie die Nutzung des Servers.

"Das Problem der Berücksichtigung der Urheberrechts bei einem Dienst der elektronischen Dokumentlieferung ist sehr bedeutend und bedarf erhöhter Aufmerksamkeit. Die Kontrolle der Kommunikation urheberrechtlich geschützter elektronischer Inhalte wirft zahlreiche Frage auf. Traditionell wird urheberrechtliche Kontrolle von Inhalten durch das Bibliothekspersonal ausgeführt, doch werden elektronische Versionen von Büchern und Zeitschriften verfügbar gemacht, dann ist es sehr einfach, das Material der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen." (PATEL, ebda., S. 77). Das Projekt scheiterte daran, daß keine Regelung für die urheberrechtlichen Probleme vorgesehen war, sodaß die Nutzung des Systems die Beteiligten dem Risiko einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt hätte. Elektronische Dokumente sind in vielen Dateiformaten verfügbar. Die Vereinbarung von Dateiformaten ist ein Schlüsselmerkmal automatisierter Dokumentenlieferungssysteme, doch gibt es dafür noch keine urheberrechtlichen Standards oder Richtlinien, die angewendet werden könnten. Es wäre zwar möglich, elektronisch Dokumentenlieferungen mit dem ISO-ILL Protokoll auszuführen. Gleichwohl verhindert der Mangel urheberrechtlicher Richtlinien, daß eine interoperative und integrierte Lösung erreicht werden kann.

Copyright Management Systeme und technologische Schutzmaßnahmen

Copyright Management und der Schutz von Copyright Management Daten sowie technologische Sicherheitsvorrichtungen gegen unerlaubte Nutzungen bieten eine Möglichkeit zur effektiven Kontrolle der Nutzung von Werken, insbesondere durch digitale Technologien. Eine Lösung für das Problem der urheberrechtlichen Kontrolle des Dokumentenaustauschs wird zum Beispiel durch die Technologie des digitalen Fingerabdrucks geboten (dazu R. Goodlatte: "The Security and Freedom Through Encryption Act of 1997", <http://www.house.gov/goodlatte/encryption.htm>). Management und Kontrolle von Systemen für Gebührenzahlungen und elektronische Lieferungen von Text setzen angemessene Modelle für den Rahmen von Gebühren und Rechnungswesen voraus. Berücksichtigt werden müssen die Bedürfnisse nach einer umfassenden Information und nach der Durchsichtigkeit von Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen sowohl bei Netzdiensten als auch bei individuellen Nutzern (P. Sweetland, Integrated Billing and the Internet, Telecommunications 31 (6) (1997) 127-130, International edn.).

Elektronische Vervielfältigungen und Bibliotheken

In vielen Staaten ist es Bibliotheken aufgrund urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen möglich, ein Werk ihres Bestands zu Zwecken der Archivierung für den eigenen Bedarf zu vervielfältigen (eventuell nur dann, wenn das Werk auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist), sodaß bei Vorliegen dieser Umstände auch eine digitale Kopie von der Ausnahmeregelung gedeckt sein kann. Grundsätzlich können Nutzer von Bibliotheken Werke nicht nur von der Bibliothek, bei der sie mit ihren Daten eingetragen sind, ausleihen, sondern im Rahmen des 'Inter-Library-Loan-Systems' besorgt ihnen ihre Bibliothek auch Werke, die sie selbst nicht in ihrem Katalog hat, die aber bei anderen Bibliotheken ausgeliehen werden können, die an dem Netz des 'Inter-Library-Loan-Systems' beteiligt sind.

Die Kommunikation einer digitalen Kopie ist wesentlich einfacher als der Versand eines körperlichen Vervielfältigungsstücks. Aus diesem Grund wäre es insbesondere bei einer Leihe von Werken, die in ausländischen Bibliotheken vorhanden sind, wesentlich einfacher, wenn die ausländische Bibliothek eine digitale Vervielfältigung des Werks zur Verfügung stellen könnte. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob ein solches Vorgehen urheberrechtlich gedeckt ist. Zumindest wäre es nicht durch die Schranke gedeckt, die eine Vervielfältigung zur Archivierung erlaubt, denn diese gestattet nur die Nutzung für eigene Zwecke, nicht aber das 'Verleihen' des zur Archivierung hergestellten Vervielfältigungsstücks. In Betracht käme auch die Schranke der Werkvervielfältigung zum privaten Gebrauch, doch erscheint es zweifelhaft, ob und unter welchen Bedingungen die Vervielfältigung durch einen Dritten (die Bibliothek) hergestellt werden kann.

Da die Schrankenbestimmungen in den verschiedenen nationalen Urheberrechtsgesetzen sehr unterschiedlich geregelt sind, und aufgrund des Schutzlandprinzips die Anwendung des jeweiligen ausländischen Urheberrechts in Frage kommen könnte, in dem sich die relevante Bibliothek befindet, entstünden zahlreiche urheberrechtliche Probleme, die bei einem internationalen Netzwerk der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken gelöst werden müßten. Selbst im nationalen Rahmen indiziert die Rechtsprechung zum Faxversand von Zeitschriftenartikeln durch Bibliotheken (siehe Kapitel 6.1.1.3 bis 6.1.1.7, insbesondere 6.1.1.4), daß es keine einfache Lösung der rechtlichen Probleme bei elektronischer Werkkommunikation durch Bibliotheken gibt.

Praktische Lösungen

Wegen der Steigerung des Kostenpreises durch die Lizenzierung von Urheberrechten besteht für zahlreiche Verlage die Lösung des Problems darin, daß sie geschützte Werke nur dann nutzen, wenn die Nutzung aufgrund der nationalen Schrankenregelung kostenfrei ist oder gegen Zahlung einer geringen Vergütung etwa an eine Verwertungsgesellschaft möglich ist. Praktische Lösungen hinsichtlich der Lizenzierung von Urheberrecht für pädagogische Zwecke wurden im Rahmen des ACORN Projekts deutlich gemacht (Project ACORN Phase Two Permissions Progress Report, <http://acorn.lboro.ac.uk/perm/permsep.htm>). Im Rahmen des Programms, das den Datenfluß aufgrund urheberrechtlicher Erlaubnisse zeigt (ACORN: Copyright permissions information flows, <http://acorn.lboro.ac.uk/acorn/copflow.htm>), werden die Daten, die das Verfahren des Erhalts und der Nutzung urheberrechtlicher Erlaubnisse betreffend eine elektronische Sammlung bei Kurzleihe in einem Diagramm aufgezeichnet.

Andere Beispiele sind die oben in Kapitel 10.3 besprochenen Regelsysteme des 'Fair Use'-Richtlinienvorschlag für Telelernen oder die 'Fair Use'-Richtlinien für pädagogische Multimediaprodukte (Anlagen F und G zu dem Bericht des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999 (siehe <http://www.loc.gov/copyright/disted>). Auch hat das European Schoolnet versucht, Richtlinien zu entwickeln für das Management und den Rechtserwerb von Urheberrecht (Copyright Management and Rights Acquisition Guidelines vom 15/06/99, <http://www.eun.org>). Im Ergebnis blieben diese Versuche jedoch wenig erfolgreich, allenfalls dort, wo sich Richtlinien auf einen nationalen Markt bezogen, konnten sie verhältnismäßig einfach anzuwendende Regeln bieten.

10.6.3.8 Der Bericht des US Copyright Office zu urheberrechtlichen und digitalen Aspekten des Telelernens

Gemäß § 403 des US Urheberrechtsgesetzes zum digitalen Jahrtausend von 1998 veröffentlichte das US Copyright Office seinen Bericht zu den urheberrechtlichen und digitalen Aspekten des Telelernens im Mai 1999 (siehe <http://www.loc.gov/copyright/disted>).

Der umfassende Bericht, einige 300 Seiten einschließlich Anhänge, befaßte sich mit den folgenden Problemkreisen:

- die Charakteristika des aktuellen Telelernens;
- Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke;
- Technologien betreffend digitales Telelernen,
- Anwendung der Vorschriften des Urheberrechts;
- frühere Initiativen, die sich mit Urheberrecht und digitalem Telelernen befassen;
- sollte das aktuelle Gesetz geändert werden?

Die Entwicklung des Telelernens in der USA

Der Bericht betont, daß der Umfang des Telelernens in den USA zunimmt und daß die räumliche Trennung zwischen Studenten und Lehrern der wichtigste Faktor für die Verbreitung des Telelernens war. Dementsprechend findet die umfangreichste Verwendung von Telelernen bei der höheren Ausbildung statt. Die Dienste, die Telelernen nutzen, verlassen sich zunehmend auf Material in digitaler Form, entweder durch das Bereitstellen des Materials selbst oder die Nutzung von digitalen Bibliotheken. Im Hinblick darauf entwickeln Institutionen des Telelernens urheberrechtliche Richtlinien, die von den Ausbildern und dem Personal angewendet werden müssen, und die zunehmend Erfahrung in dem Bereich der Lizenzerteilung gewinnen.

Die Lizenzierung von Werknutzungen

Der Bericht stellte fest, daß die Lizenzierung von Werknutzungen für das Telelernen 'traditionell' geblieben war, in dem Sinn, daß die meisten der Arbeiten, für die vertragliche Lizenzen eingeholt wurden, in Textform enthalten waren, der in digitaler Form benutzt werden sollte. Um Zeit- und Kostenaufwand für die vertraglichen Verhandlungen zu vermeiden, die einer individuell ausgehandelten vertraglichen Lizenzerteilung vorausgehen, zu vermeiden, können sich Institutionen des Telelernens auch auf Schrankenbestimmungen des Urheberrechts verlassen, die pädagogische Zwecke betreffen.

Wenn vertragliche Lizenzen eingeholt werden mußten, entstanden erfahrungsgemäß folgende Probleme:

- die Identifizierung der Rechtsinhaber;
- die Notwendigkeit, eine rechtzeitige Antwort von dem Rechtsinhaber zu erhalten;
- die Forderung hoher Lizenzgebühren oder ungerechtfertigter Vertragsbedingungen, insbesondere bei der Nutzung von Zeitschriftenartikeln und audiovisuellen Werken.

Der Bericht betonte, daß die zunehmende Nutzung von Copyright Management Information in Zusammenhang mit Werken in digitaler Form eine Zunahme der Nutzbarkeit solcher Werke für Zwecke des Telelernens bewirken wird, da die Rechtsinhaber, die Bedingungen für die Lizenzerteilung mit dem Werk in digitaler Form verbunden werden können.

Technologien für Telelernen

Für das digitale Telelernen werden gemäß dem Bericht eine Vielfalt von Technologien verwendet, und zwar digitale Fernsehsendungen, Videokonferenzen, Digitalnetztechnologie, zum Beispiel über den Netzwerkverbund, auch einschließlich der Verwendung von CD-ROM und DVD. Zusätzlich werden verschiedene Technologien kombiniert, zum Beispiel Email und Chatroom oder das Streaming von Inhalten.

Es gibt keine besondere Technologien, die entwickelt wurden, um Material des Telelernens zu schützen. Dieser Schutz ist ein allgemeines Problem für die Urheberrechtsindustrien. Es wurden mehrere Möglichkeiten entwickelt, um den unerlaubten Zugang zu Inhalten auszuschließen, zum Beispiel durch:

- Paßwortschutz;
- Firewalls oder Brandmauern;
- geheime IP-Adressen;
- Netzwerknamen;
- Hardware.

Zusätzlich können Schüler und Studenten in der Verwendung des Materials Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden, zum Beispiel durch Downstreaming Technologien:

- "Proprietary"-Technologien oder rechtewahrende Technologien, die nur bestimmte Nutzungen erlauben wie das Ansehen des Dokuments ohne die Möglichkeit der Herstellung einer digitalen Speicherung oder eines Abdrucks;
- das "Streaming" oder Strömen von Formaten, die eine Herstellung von Vervielfältigungen ausschließen;
- digitale Wasserzeichen, die dazu beitragen, unautorisierte Nutzungen zu identifizieren.

Dem Bericht zufolge sind diese Technologien erst in ihrer Anfangsstufe, sodaß noch keine Voraussage darüber getroffen werden kann, welche Technologien sich auf dem Markt durchsetzen werden.

Urheberrechtliche Schranken in den USA

Das US Urheberrechtsgesetz enthält Einschränkungen und Befreiungen, die für Zwecke des Telelernens anwendbar sind. Es handelt sich dabei um zwei bestimmte Nutzungen von Werken zu pädagogischen Zwecken und um eine allgemeine Befreiung für 'faire' Nutzung.

- die Schranken betreffend zum einen die Werkkommunikation an die Öffentlichkeit für Zwecke der systematischen Erziehung, bei der es sich um die sogenannten 'in class'-Aktivitäten handelt (direkte Lehrberuf-Aktivitäten) und zum anderen das Senden von Programmen zu erzieherischen Zwecken; in letzterem Fall ist die urheberrechtliche Befreiung auf Aktivitäten von gemeinnützigen pädagogischen Institutionen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen begrenzt, die Werknutzung muß zum Unterricht in der Klasse beitragen, und sie muß hauptsächlich für den Empfang in Klassenzimmern geschehen;
- die 'fair use'-Befreiung, die vom Umfang her nicht in den Einzelheiten gesetzlich geregelt ist, sondern durch Richtlinien weiterentwickelt wurde.

Hinsichtlich der internationalen Relevanz der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen für grenzüberschreitendes Telelernen stellte der US Bericht in der Zusammenfassung (Zif. IX) fest:

"Die Regelung einer neuen Schranke wird wegen des anwendbaren Rechts aufgrund der Regeln des internationalen Privatrechts Auswirkungen haben. Wenn eine pädagogische Institution in den USA Online-Kurse veranstaltet und die Inhalte an Studenten in anderen Ländern übermittelt, ist es unklar, ob das US Recht auf solche Übermittlungen anwendbar ist, oder das Gesetz des Landes, wo die Übermittlung empfangen wird, was es für Erzieher schwierig macht, zu bestimmen, welche Nutzungen von Werken zulässig sind. Auch andere Staaten nehmen Änderungen ihrer Urheberrechte vor, oder planen sie zumindest, um das digitale Telelernen zu regeln."

Modifikationen des US-Urheberrechtsgesetzes?

Der Bericht empfahl keine grundsätzliche Änderung des US Urheberrechtsgesetzes, und das US Copyright Office vertrat den Standpunkt, es solle den Märkten gestattet werden, sich mit einem Minimum von behördlichen Eingriffen zu entwickeln.

Anpassung der 'Klassenraum'-Schranke

Der Bericht betrachtete es als notwendig, die Schranke der 'in class' Nutzung zu erweitern, um sicherzustellen, daß diese Schranke auch für digitales Telelernen, insbesondere für die Kommunikation von Werken zwischen Computern anwendbar ist. Um einen unkontrollierten Umgang des geschützten Materials durch Schüler oder Studenten, insbesondere durch digitale Vervielfältigung, zu vermeiden, regte der Bericht an, daß "Rechte zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung nicht generell beschränkt werden sollten, sondern nur in dem technologischen Umfang, der die zweckgerichtete notwendige Kommunikation und Vervielfältigung ermöglicht". Die Schranke sollte also nicht allgemein die Herstellung digitaler Vervielfältigungen für pädagogische Zwecke ermöglichen, sondern nur insoweit, als diese aufgrund einer erzieherischen Weisung erfolgt. Das Konzept der erzieherischen Weisung, zu der die Schranke berechtigen soll, würde es dem Gesetzgeber erleichtern, die 'in-class' Voraussetzungen aufzugeben, die bisher eine Bedingung für die Anwendbarkeit der freien Werknutzung für erzieherische Zwecke war. Der Bericht empfahl darüber hinaus zusätzlichen Schutz für Rechtsinhaber, um sicherzustellen, daß die Werknutzung von der Schranke gedeckt sein würde. So empfahl der Bericht:

- Vervielfältigungsstücke dürfen nur hergestellt werden, soweit unbedingt notwendig für die Online-Übermittlung;
- Institutionen, die von der Schranke Gebrauch machen, müssen urheberrechtliche Richtlinien aufstellen und anwenden; sie müssen Studenten, Lehrerschaft, Erzieher und Mitarbeiter über

Urheberrecht und die Nutzungsmöglichkeiten informieren, die von geschützten Werken gemacht werden könnten;

- technologische Maßnahmen sollten von Institutionen genutzt werden, um eine ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Schrankenbestimmung zu gewährleisten und unautorisierte Verwendungen zu kontrollieren;
- die Zahl der Werkarten, auf die sich die Schrankenregelung bezieht, sollte erweitert werden; während die gegenwärtige Regelung sich nur auf nicht-dramatische literarische Werke und Werke der Musik bezieht, sollten in Zukunft auch dramatische Werke und audiovisuelle Werke genutzt werden können;
- um einen Interessenausgleich mit den Rechtsinhabern herzustellen, sollten eine Schrankenregelung, die andere als die bisherigen Werkarten einschließt, auf die teilweise Nutzung der Werke begrenzt werden, sodaß eine Übermittlung wesentlicher Teile dramatischer oder audiovisueller Werke nicht von der Schrankenregelung erfaßt werden würde;
- die Herstellung ephemerer Vervielfältigungen sollte durch die Schrankenregelung gestattet werden, um die Übermittlung eines Werks in digitaler Form zu erlauben, etwa von einem Erzieher an einen Studenten.

Klarstellung des Umfangs der 'Fairen' Nutzung durch Richtlinien

Die wichtigste Schrankenregelung im US Urheberrecht gestattet die sogenannte 'faire' Nutzung, und zwar auch für pädagogische Zwecke. Allerdings ist der Umfang der 'fairen' Nutzung gesetzlich nicht geregelt, sodaß von den interessierten Kreisen Richtlinien erarbeitet wurden, um den Personen, die von der Schrankenregelung Gebrauch machen wollen, Rechtssicherheit zu geben. Dazu gehören der 'Fair Use'-Richtlinienvorschlag für Telelernen oder die 'Fair Use'-Richtlinien für pädagogische Multimediaprodukte (Anlagen F und G zu dem Bericht des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999 (siehe <http://www.loc.gov/copyright/disted>).

Der Richtlinienvorschlag betrifft die Übermittlung oder die Kommunikation an die Öffentlichkeit von audiovisuellen und anderen Werken, die durch Urheberrecht geschützt werden. Er hat den folgenden Inhalt:

- die Darstellung des Konzepts des 'fairen' Nutzung;
- der Hintergrund der Vorschrift der 'fairen' Nutzung sowie deren Zweck, und zwar die Gestattung der Übermittlung oder der Kommunikation an die Öffentlichkeit von geschützten Werken für pädagogische Zwecke, soweit solche Verwendungen nicht bereits durch die 'classroom'-Ausnahmen gedeckt sind;
- das Konzept des Telelernens;
- der Umfang der Anwendbarkeit der Richtlinien, die, anders als die gesetzlich genau definierte 'classroom'-Ausnahmen, auch anwendbar sind auf:

- audiovisuelle Werke;
- dramatische Werke;

soweit diese innerhalb einer pädagogischen Interaktion zwischen Lehrendem und Lehrendem genutzt werden;

- Weisungen an Lehrer beziehungsweise Mitarbeiter, soweit die spätere Übermittlung der Inhalte betroffen ist;
- geeignete pädagogische Institutionen, nämlich gemeinnützige und staatliche Institutionen,
- der Kreis der adressierten Studenten, der nur diejenigen betrifft, die in Kursen bei geeigneten Institutionen aufgenommen werden,
- Werke, die von der Richtlinie geregelt werden, sind jene, die in einem Telelernkurs genutzt werden,

- die Übermittlung der Werke muß über ein geschlossenes System erfolgen mit einer technologischen Beschränkung des Zugangs für die Lernenden oder mit einer Pin-Nummer, einem Paßwort, einer Smartcard oder einem anderen Mittel, das zur Identifikation der zugelassenen Lernenden programmiert ist;
- empfangen werden muß die Kommunikation in einem Klassenzimmer oder an einem ähnlichen geeigneten Ort oder Stelle, die so beschaffen ist, daß der Empfang von der betreffenden Institution kontrolliert werden kann;
- die Schrankenregelung ist auf eine einmalige Nutzung beschränkt, und zwar für einen Telelernkurs, nachfolgende Übermittlungen erfordern die urheberrechtliche Erlaubnis des Rechtsinhabers;
- die empfangende Institution darf das geschützte Werk während einer Zeit von bis zu 15 aufeinanderfolgenden Tagen speichern;
- bei einem Zugriff auf die gespeicherten Daten muß die Institution an dem betreffenden Ort oder an der Stelle, wie einem Klassenzimmer, Bibliothek oder Medien-Zentrum, sicherstellen, daß keine Vervielfältigungen des Werks von Lernenden hergestellt werden;
- im Falle von Multimedia sind die Bedingungen der Urheberrechtslizenz anwendbar, wenn das Werk mit einer solchen Lizenz erworben wurde; wenn das Werk ohne eine solche Lizenz erworben wurde, sind die Richtlinien anwendbar;
- Genehmigungen durch den Rechtsinhaber sind notwendig, zum Beispiel, wenn eine Nutzung beabsichtigt ist:
 - neben einer Nutzung für die gemeinnützige pädagogische Institution für ein gewinnorientiertes Unternehmen, und zwar gegen die Zahlung einer Vergütung;
 - neben einer Nutzung für die gemeinnützige pädagogische Institution für eine weitere Übermittlung des aufgenommenen Werks;
 - neben der Nutzung für die gemeinnützige pädagogische Institution über die zeitliche Begrenzung von 15 Tagen hinaus.

10.6.4 VERANTWORTLICHKEIT

Für die Institutionen des Telelernens birgt die Nutzung der Online-Kommunikation Probleme im Bereich der Verantwortlichkeit und der Haftung. Verlangt das besondere Gewaltverhältnis zwischen Erzieher und Erziehendem besondere Regeln im Hinblick auf die Möglichkeit der Online-Kommunikation rechtsverletzenden Materials? Grundsätzlich eröffnet eine Organisation, die Dritten ihre Internetseite zwecks Veröffentlichungen von Inhalten zur Verfügung stellt, einen Markt der Meinungen und kann dann nicht als Verbreiter auf Unterlassung der darin enthaltenen Äußerungen in Anspruch genommen werden, wenn sie sich ausdrücklich von den Äußerungen distanziert (vgl. BGH NJW 1966/1131; 1976/1198; LG Potsdam 08/07/99 NJW-RR 2000/981). Dieses Prinzip gilt auch für das TDG gemäß § 5 Abs. 3, da derjenige, der Angebote zur Nutzung des Internets eröffnet, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDG, nicht für fremde Inhalte verantwortlich ist, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Im Bereich der Individualkommunikation wird man davon ausgehen können, daß die Institution des Telelernens durch das Telekommunikationsgeheimnis gebunden ist.

10.6.4.1 Verantwortlichkeit bei Telelernen

Das Problem der Haftung in der digitalen Welt ist für die Dienstleister von besonderem Interesse. Insofern ergeben sich keine grundsätzlichen Unterschiede zu Dienstleistern im Bereich

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 40
des Telelernens. Darüber hinaus können typischerweise andere Personenkreise in den Bereich der Haftbarkeit einbezogen werden, und zwar:

- Kinder;
- Studenten;
- Lehrer;
- Assistenten und Professoren;
- Schul- und Universitätspersonal;
- interne und externe Versorger;
- Verleger.

Ist ein Lehrer verantwortlich, wenn Schüler im Rahmen des Unterrichts strafbare Inhalte auf der Webseite der Schulklasse öffentlich zugänglich machen? Besteht eine Verantwortlichkeit des Lehrers, wenn die Schüler diese Inhalte von ihrer Wohnung aus auf die Webseite 'uploaden'?

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Online-Schülerzeitung obliegt also regelmäßig der Schulkonferenz (Landesbeauftragter für den Datenschutz in Niedersachsen: "Schulen ans Netz – mit Sicherheit", 2001, <http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/SchulNetz.pdf> S. 5). Es empfiehlt sich, die Entscheidung der Schule bekannt zu machen und in eine die Einzelheiten regelnder Fassung zu veröffentlichen, beispielsweise in einer Nutzungsordnung.

Elektronische Schülerzeitungen oder Klassenzeitungen stellen Mediendienste im Sinne des MDStV dar, wenn sie sich an die Allgemeinheit richten, selbst wenn diese Allgemeinheit beschränkt ist auf die Leser einer Schule, § 2 Abs. 1 MDStV. Deshalb sind von den Schülern die Regelungen des MDStV zu beachten, also unter anderem die Vorschriften betreffend die Anbieterkennzeichnung bei journalistisch-redaktionellen Angeboten, journalistische Sorgfaltspflichten und das Verbot rechtswidriger Inhalte. Die Kontrolle solcher Webseiten durch die Institution des Telelernens sollte sich an den landesgesetzlichen Regelungen des Schulrechts orientieren. Beispielsweise sieht § 32 des Niedersächsischen Schulgesetzes vor, daß die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sind, aber auch in der Erziehung, in ihrer Organisation und der Verwaltung. Die Schulen haben also einen erheblichen Organisationsfreiraum, innerhalb dessen sie Online-Kommunikation über Webseiten selbst regeln können.

Eine Verantwortlichkeit der Institution für rechtsverletzende Inhalte der Webseiten kommt nach den Regeln, die für die Vermittlung des Zugangs anwendbar sind, grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage, die etwa durch die Regelung der Verantwortlichkeit in § 5 MDStV geregelt sind. Dies bedeutet, daß die Institution selbst keine kommunikationsrechtliche Haftung trifft. Die Institution wird jedoch aufgrund des jeweiligen Aufgabenbereichs gehalten sein, dafür zu sorgen, daß nur Inhalte vermittelt werden, die durch ihren Bildungsauftrag gedeckt sind. Für die jeweilige Institution empfiehlt es sich, intern zu regeln, wer für die Gestaltung von Webseiten und die Genehmigung von Beiträgen zuständig ist. Im Falle einer Schülerzeitung trägt jedoch nicht die Schule, sondern die jeweilige Redaktion die Verantwortung für deren Inhalt. Um dies deutlich zu machen, könnte die elektronische Schülerzeitung mit eigener Homepage und mit eigenem Domain Namen auf dem Schulserver veröffentlicht werden (Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen: "Schulen ans Netz – mit Sicherheit", 2001, <http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/SchulNetz.pdf> S. 10).

10.6.4.2 Verantwortlichkeit nach TDG, MDStV und der EU Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

In Deutschland ist die Verantwortlichkeit in § 5 MDStV und § 5 TDG geregelt. Ob Telelerndienste zu den Mediendiensten oder Telediensten gehören, ist eine Frage, die im Wesentlichen von den Inhalten des Telelernens abhängt. Regelmäßig wird es sich dabei um Mediendienste handeln, es sei denn, der Dienst wäre ein reiner Informationsdienst wie etwa das Angebot zur Nutzung des Internets, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDG.

Die EU Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG vom 08/06/00, EU Amtsbl. L 178/1 vom 17/07/00), regelt die Verantwortlichkeit der Vermittler im 4. Abschnitt, und zwar betreffen die Artikel 12 die reine Durchleitung, 13 das Caching, 14 das Hosting und 15 das Nichtbestehen einer allgemeinen Durchleitungspflicht. Allerdings ist die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Institutionen des Telelernens zweifelhaft. Gemäß Artikel 2a) der Richtlinie, 'Begriffsbestimmungen', bezeichnet der Ausdruck 'Dienst der Informationsgesellschaft' einen Dienst im Sinne von Art. 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erläutert, daß die Dienste der Informationsgesellschaft einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen, die online vonstatten gehen. Diese Tätigkeiten bestehen typischerweise im Online-Verkauf von Waren.

Entscheidend kommt es auf darauf an, ob die Tätigkeit wirtschaftlich ausgerichtet ist. Dienste der Informationsgesellschaft sind aber auch "Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa Online-Informationendienste, kommerzielle Kommunikation oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen. Zu den Diensten der Informationsgesellschaft zählen auch Dienste, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder Informationen, die von einem Nutzer des Dienstes stammen, speichern." Ein wirtschaftlich ausgerichteter Telelerndienst kann also ein Dienst der Informationsgesellschaft sein, ein staatlicher Telelerndienst wird es jedoch nicht sein. Während auf erstere Dienste die Regeln der Richtlinie anwendbar sind, finden diese Regeln auf letztere keine Anwendung. Die Mitgliedstaaten können in ihrer nationalen Gesetzgebung natürlich vorsehen, daß diese Regeln auch auf Dienste anwendbar sind, die keine Dienste der Informationsgesellschaft sind, es sei denn, auf solche Dienste fänden andere Vorschriften des EU Rechts Anwendung, wie zum Beispiel auf Fernsehprogramme.

10.6.4.3 Verantwortlichkeit im US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend

Das US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend von 1998 integriert das US Gesetz über die Einschränkung der Verantwortlichkeit bei Online-Urheberrechtsverletzungen. In § 512 wird die Verantwortlichkeit der Online-Dienstleister eingeschränkt (siehe H.R.2281 für 1998 unter <http://www.thomas.loc.gov/cgi-bin/query/>). Ähnlich wie in der EU Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wird geklärt, daß bestimmte Handlungsbereiche bei bestimmten Typen von Dienstleistungen von Verantwortlichkeit ausgenommen sind oder unter welchen Voraussetzungen eine Verantwortlichkeit besteht. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich auf den Bereich des Urheberrechts, während sich bei der EU Richtlinie die Verantwortlichkeit auf den Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft bezieht. Die US Regelung der Verantwortlichkeit in § 512 des Gesetzes bezieht die Verantwortlichkeit bei Telelernen ein, soweit es sich um urheberrechtliche Verantwortlichkeit handelt. Die Regelung im EU Recht betrifft das Telelernen nur insoweit, als Dienste der Informationsgesellschaft betroffen sind. Im

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 42
deutschen Recht wiederum bezieht sich die Regelung der Haftung in § 5 MDStV auf Mediendienste und in § 5 TDG auf Teledienste, und zwar in beiden Regelungen auf alle Rechtsgebiete.

Das Bedürfnis, Investitionen in dem Online-Bereich zu erleichtern, das ein Grund für die gesetzliche Regelung war, erstreckt sich auch auf das Telelernen. § 512(e) des Gesetzes erleichtert die Nutzbarkeit von Online-Technologien für gemeinnützige pädagogische Institutionen durch eine Lockerung der Verantwortlichkeitsregelung zugunsten der akademischen Kreise. Allerdings wird die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung von strengen Anforderungen abhängig gemacht. Deshalb ist die praktische Bedeutung dieser Einschränkung gering (Arnold VAHRENWALD: "Legal Issues", documentation for the CEN/ISSS Learning Technology Workshop, Brüssel 2000, <http://www.cenorm.be/issss/workshop/lt/legal-issues/draft-Vahrenwald.zip> S. 33 ff).

Gemäß § 512(e) des US Gesetzes ist die Verantwortlichkeit bei gemeinnützigen Institutionen der höheren Ausbildung eingeschränkt, wenn:

- die Institution ein Dienstleister ist; und
- ein akademischer Mitarbeiter oder ein Jungakademiker als Mitarbeiter der Institution eine Lehr- oder Forschungstätigkeit ausgeübt hat, die eine ephemere Digitalnetz-Kommunikation oder ein System-Caching bezweckte;

dann wird ein solcher akademischer Mitarbeiter oder Jungakademiker nicht als juristische Person betrachtet, die die Institution darstellt, und sein Wissen oder Wissenmüssen um eine Verletzung des Urheberrechts wird, für die Zwecke der Ausnahmenvorschriften vom Urheberrecht betreffend Online-Kommunikation, nicht der Institution zugerechnet, sofern:

- die Urheberrechtsverletzung des akademischen Mitarbeiters oder Jungakademikers sich innerhalb einer Dreijahresperiode nicht auf die Ermöglichung des Online-Zugangs zu für pädagogische Zwecke vorgeschriebenem oder empfohlenem Material bezieht, das für einen Kurs verlangt war, den er bei der Institution unterrichtet hat;
- die Institution während der vorausgegangenen Dreijahresperiode nicht mehr als zwei Benachrichtigungen von behaupteten Urheberrechtsverletzungen betreffend diesen akademischen Mitarbeiter oder Jungakademiker erhalten hat und diese Verletzungen gerichtlich nicht durchgesetzt werden konnten; und
- die Institution allen Nutzern ihres Systems oder Netzwerks Informationsmaterial bereitstellt, in dem genau beschrieben wird, wie den Anforderungen des US Urheberrechts, deren Beachtung empfohlen werden muß, entsprochen werden kann.

10.6.6.4 Filtertechnologien und Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung an Schule und Universitäten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Institutionen des Telelernens die Inhalte von Webseiten in einer Weise filtern können müssen, daß Schülern und Studenten der Zugang zu unerwünschten Inhalten verschlossen bleibt.

Der Umfang dieses Kontrollrechts mag unterschiedlich sein. Im Falle öffentlich-rechtlicher Bibliotheken, die Schülern und Studenten online den Zugang zu Material, insbesondere in dem Internet bieten, haben Unsicherheiten dazu geführt, daß häufig nur noch der Zugang zu Webseiten ermöglicht wird, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen verwaltet werden (Bernard W. BELL: "Filth, Filtering, and the First Amendment: Ruminations on Public Libraries' Use of Internet Filtering Software", Federal Communications Law Journal March 2001/191-237 S. 227). Verbunden mit dem großen Aufwand, den die Kontrolle von Webseiten erfordert, hat dies dazu geführt, daß es im Grunde die Hersteller der Filtercomputerprogramme sind, die

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 43
darüber entscheiden, welche Webseiten zugänglich gemacht werden und welche nicht. In der Praxis haben sich Filterprogramme häufig als ungeeignet erwiesen. So filterte die Software des US Utah Education Network die Internet-Zugänge für die Bibel aus sowie Aufklärungsmaterial für sicheren Sex und AIDS, also Informationen, die für Jugendliche und junge Erwachsene nützlich sein können (Ulrich SIEBER: "Verantwortlichkeit im Internet", C.H. Beck, München 1999/95).

10.6.5 DER SCHUTZ VON PERSÖNLICHEN DATEN UND DAS FERNMELDEGEHEIMNIS

Persönliche Daten von Schülern und Studenten werden bei Telelernen in elektronischer Form gespeichert. Diese Daten sind Gegenstand des Datenschutzes.

10.6.5.1 Datenschutz

Die Arbeitsgruppe der EU Kommission für den Personenschutz bei der Verarbeitung von persönlichen Daten hat auch Empfehlungen erarbeitet, die im Falle der Übertragung von Daten an Drittländer angewendet werden können. Diese Empfehlungen, die auf eine vertragliche Regelung abstellen, können bei einer Kooperation im Telelernen Institutionen von Nichtmitgliedstaaten relevant werden (<http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/wpdocs/>). Die Arbeitsgruppe veröffentlichte auch eine Empfehlung zur Anonymität im Netzwerkverbund (Empfehlung 3/97, <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/wpdocs/>).

Am 03/05/99 hat die Arbeitsgruppe der EU Kommission für den Personenschutz bei der Verarbeitung von persönlichen Daten ein Arbeitsdokument zur Berücksichtigung der Privatsphäre während der Überwachung von Telekommunikationen veröffentlicht (<http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/wpdocs/>). Das Arbeitsdokument enthält Empfehlungen für Verwaltungen, die nach nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten Telekommunikation überwachen. In den Empfehlungen handelte die Arbeitsgruppe auch mit den Pflichten von Dienstleistern in Kapitel-C, Nr. 8 bis 11, und zwar betreffend Maßnahmen, mit denen der unautorisierte Zugang durch Dritte verhindert werden soll.

Da auch die schulinterne Telekommunikation dem Datenschutz unterliegt, ist die Verwendung von Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, gemäß § 85 Abs. 3 TKG auf das für das geschäftsmäßige Erbringen des Telekommunikationsdiensts erforderliche Maß begrenzt, sodaß Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis zu schulischen beziehungsweise universitären Zwecken ausgeschlossen sind.

Wenn Telelernschüler minderjährig sind, dann werden ihre Rechte durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Beispielsweise bestimmt § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Abs. 2, daß Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen personenbezogene Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule gemäß § 2 des Schulgesetzes und der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes werden das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten für minderjährige Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Das Kultusministerium kann durch Verordnung regeln, welche personenbezogenen Daten von Schülern von der Schule verarbeitet werden dürfen. Der Rahmen, innerhalb dessen personenbezogene Daten von Schülern verarbeitet werden dürfen, ist also begrenzt, und es

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 44 empfiehlt sich daher, eine Abstimmung mit dem jeweiligen Kultusministerium herbeizuführen, bevor Projekte des Telelernens in Angriff genommen werden, die eine Verarbeitung solcher Daten bedingen.

Gemäß dem Runderlaß des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 08/06/98 (Nds. MBl. Nr. 26/98 v. 15/07/98 S. 984) über die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet im Hochschulbereich ist grundsätzlich die Veröffentlichung von Studentendaten ohne Einwilligung unzulässig. Die Veröffentlichung von Daten der Hochschulbediensteten ist zulässig, wenn der Dienstverkehr eine solche Veröffentlichung erfordert. Dies betrifft insbesondere:

- Forschungsergebnisse;
- Tagungen und deren Programme;
- Kontaktadressen;
- Sprechzeiten und Termine von Lehrveranstaltungen.

Die personenbezogenen Daten von Lehrern dürfen dann ins Internet eingestellt werden, wenn dies aufgrund des Dienstverkehrs erforderlich ist (vgl. § 101 Abs. 5 S. 1 Niedersächsisches BeamtenG). Personenbezogene Daten von Schülern, zum Beispiel von Mitgliedern der Schulklassen, von Klassensprechern oder Erziehungsberechtigten, dürfen grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung auf der Webseite veröffentlicht werden (Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen: "Schulen ans Netz – mit Sicherheit", 2001, <http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/SchulNetz.pdf> S. 9).

10.6.5.2 Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG, ist auch von Institutionen des Telelernens zu beachten (siehe allgemein zum Fernmeldegeheimnis Kapitel 2.1 und 3.1.1). In Fällen, in denen eine Institution des Telelernens ein korporatives Netzwerk oder einen verbindenden Server für die Kommunikation innerhalb der Institution betreibt, unterliegt es den besonderen Regeln des Telekommunikationsgeheimnisses. Von dem Fernmeldegeheimnis sind Dienste wie Email, Newsgroups und Websites gedeckt (Johann BIZER: Schüler am Netz: Rechtsfragen beim Einsatz von Email, Newsgroups and WWW in Schulen, in: Lernort Multimedia, Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 1998, R.V. Decker's, Heidelberg 1998, 244-256, 246). Die Institution ist also insbesondere dann an die Beachtung des Fernmeldegeheimnisses gebunden, wenn die Institution ein internes Kommunikationsnetz oder einen eigenen Server betreibt, über den Telekommunikation mit Dritten geführt werden kann. Auch die schulinterne Kommunikation und die Kommunikation von Schülern in schulinternen Netzen unterliegt dem Telekommunikationsgeheimnis (vgl. BVerfG NJW 1992/815). Zur Telekommunikation gehört auch die Kommunikation durch Email, § 3 Nr. 16 TKG. Allerdings darf die Schule aus Sicherheitsgründen alle ein- und ausgehenden Emails auf Virenbefall automatisiert kontrollieren, ohne den Inhalt selbst zu sichten (Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen: "Schulen ans Netz – mit Sicherheit", 2001, <http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/SchulNetz.pdf>).

Die Verpflichtung, die Vertraulichkeit von Informationen zu schützen, die einem Mitarbeiter am Arbeitsplatz zugänglich werden, insbesondere also dem Personal der pädagogischen Institutionen, Professoren und Tutoren, beruht grundsätzlich auf der Gestaltung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses, abgesehen von den strafrechtlichen Gesichtspunkten. Die Institutionen sollten deshalb ihre Mitarbeiter vertraglich zur Beachtung der relevanten Bestimmungen des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes anhalten.

Die Zunahme von Webseiten im Bereich des Telelernens erhöht das Risiko einer Verletzung von Fernmeldegeheimnis und des Datenschutzes, aber auch anderer gesetzlich geschützter Rechtspositionen. Das Material, das von Schülern auf Webseiten öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht wird, kann insbesondere die Privatsphäre der Personen verletzen, über die Informationen kommuniziert werden. Schüler sollten deshalb darauf hingewiesen werden, daß Informationen über Personen die nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind, grundsätzlich nur mit deren Zustimmung kommuniziert werden dürfen, damit das Risiko der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vermieden wird.

10.6.6 AKKREDITIERUNG UND ANERKENNUNG VON TELELERNKURSEN

Telelernen ist der Regulierung durch die EU Mitgliedsstaaten unterworfen. Dies bedeutet, daß sich die Zulassungsvoraussetzungen der Institution des Telelernens nach dem Recht des Mitgliedstaats richten, in dessen Territorium sie ihren Sitz hat.

10.6.6.1 Anerkennung von Pädagogischen Anstalten und Diplomen in Deutschland und der EU

Innerhalb Deutschlands ist die Zulassung von Telelernkursen durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (www.zfu.de) geregelt. Der Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16/02/78, geändert durch den Staatsvertrag vom 04/12/91, enthält keine besondere Regelung des Telelernens, da im Zeitpunkt seiner letzten Änderung die Online-Kommunikationsmittel noch nicht verfügbar waren. Der Staatsvertrag enthält Bestimmungen über die Gründung und Aufgaben der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht. Art. 7 bis 12 des Staatsvertrags betreffen die Zulassung von Fernlehrgängen. Die Zulassung von Fernlehrgängen ist auch Gegenstand der Regelung in §§ 12 bis 14 FernUSG. Gemäß § 19 Abs. 1 FernUSG ist die Regelung des Fernunterrichts durch die Staatliche Zentralstelle vorrangig, soweit die Länder dies (in dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen) geregelt haben. Welche Online-Kurse im einzelnen eine Zertifizierung erfordern, scheint kontrovers: "Bestimmte Kommunikationsformen, etwa per Videokonferenz, scheinen nicht der Prüfung zu unterliegen, moderierte Internet-Foren etwa werden offensichtlich (noch) toleriert, Kommunikation per Email fällt dagegen aus Sicht der Behörde regelmäßig unter die Prüfpflicht (Michael KERRES: "Standpunkt: E-Learning – unter staatlicher Aufsicht?" F.A.Z. Beilage 06/06/01).

Gemäß § 1 FernUSG ist ein Lehrgang zulassungspflichtig, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten auf vertraglicher Basis (privatrechtlich) gegen Entgelt unter überwiegender räumlicher Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem mit Lernerfolgskontrolle vermittelt wird. Prinzipiell unterliegen der Prüfung durch die ZFU alle Online-Kurse, also insbesondere Kurse, die im Internet angeboten werden, wenn sie gegen Entgelt erfolgen. Inwieweit Nachhilfeunterricht unter die Zulassungspflicht fällt, ist noch nicht endgültig geklärt. Die Nutzung von Lehrmodulen für den Nachhilfeunterricht, die über eine individuelle Kommunikation zwischen Schüler und Lehrer hinausgeht und die von einer beliebigen Mehrheit von Schülern genutzt werden kann, scheint unter die Zulassungspflicht nach dem FernUSG zu fallen.

Der Prüfung durch die ZFU unterliegen nur die Kurse, nicht aber der Veranstalter oder die Schule. Die Durchführung des zugelassenen Kurses ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Es kommt auch nicht auf den Status des Veranstalters der Kurse an. Deshalb unterliegen sowohl

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 46
öffentlich-rechtliche als auch privatrechtlich organisierte Institutionen hinsichtlich der von ihnen gegen Entgelt angebotenen Online-Kurse der Zulassungspflicht.

Für Telelernkurse sind insbesondere folgende rechtliche Instrumente relevant, die für Fernunterricht allgemein gelten und keine besondere Regelung des Online-Telelernens enthalten:

- Empfehlungen über die Ausstellung von Zeugnissen der Mitgliedsinstitute des Deutschen Fernschulverbandes e.V.;
- Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse;
- Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG);
- Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (BerBiFG);
- Lernbegleitmaterialien zu Fernlehrgängen – Empfehlung des Deutschen Fernschulverbandes e.V.;
- Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentrale für Fernunterricht;
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen;
- Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung (FernUSG).

10.6.6.2 EU Regelungen

Es gibt in der EU mehrere Rechtsinstrumente, die die Anerkennung von Diplomen in Europa betreffen (siehe <http://europa.eu.int/en/comm/dg22/recognition/index.html>). Die Richtlinie 89/48/EWG vom 21/12/88 begründet ein allgemeines System für die Anerkennung von Hochschuldiplomen bei einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (EU Amtsbl. L 19/16-23 vom 24/01/89), ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG (EU Amtsbl. L 209/25-45 vom 24/07/92).

10.6.6.3 Verwendung von Online-Formularen

Die Verwendung von Online-Formularen sollte keine rechtlichen Probleme aufwerfen. Online-Technologien werden bereits für die Kommunikation von Anmeldeformularen bei traditionellen Institutionen verwendet, für die in der Vergangenheit der Briefverkehr benutzt worden war. Das VG Saarlouis vom 23/07/98 (C&R 1999/262) entschied, daß es für die Institution rechtmäßig war, ihre Homepage zu benutzen, um den Studenten eine Online Registrierung anzubieten. Das Gericht entschied, daß es dem Registrierungsbüro einer Universität freisteht, den Studenten zusätzlich zu den Antragsformularen, die schriftlich ausgefüllt werden müssen, Formulare anzubieten, die über das Internet mittels einer besonders dafür gestalteten Homepage kommuniziert werden. Dann aber muß die Universität sicherstellen, daß die elektronische Anmeldung ähnlich einer per Post gesandten Anmeldung nachgewiesen werden kann. Dies bedeutet, daß der Bewerber fähig sein muß, auf dem Bildschirm ohne Zweifel zu erkennen, ob die Übermittlung der Anmeldung für die Prüfung erfolgreich war.

10.6.6.4 Anerkennung von Prüfungen

Pädagogische Kommunikation und Prüfungen über das Internet sind problematisch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß persönliche Kennzeichen verändert oder gefälscht werden. Auch die Kommunikation von Inhalten oder der Bezug auf Forschungsergebnisse muß sicher dargestellt werden können. Die Beiträge müssen textlich identifizierbar sein und attribuiert werden können

10.6.6.5 Authentizitätsnachweis

Methoden, die eine ausreichende Authentizität bei Telelernen erzielen, lassen sich durch Verwendung geeigneter Technologien sicherstellen (<http://www.ukoln.ac.uk/services/elib/papers/others/scoping/scoping.doc>). Rechtliche Probleme können in Zusammenhang mit der Verlässlichkeit der verwendeten Technologie entstehen oder die Angemessenheit der Methode, den erforderlichen Nachweis zu leisten, betreffen. Grundsätzlich werden jedoch keine besonderen Verfahren bei Telelernen angewendet werden müssen, die nicht schon bereits für andere Zwecke der Herstellung eines Authentizitätsnachweises verfügbar wären.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat in dem Beschluß vom 16/10/98 "Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen (Hochschulbereich) – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in telematisch und multimedial unterstützten Studiengängen" zur Authentifizierung festgestellt: "Die Bewertung von Prüfungsleistungen setzt rechtlich die Identifikation des Prüfungskandidaten durch den Prüfer und eine Verifikation der individuellen Prüfungsleistungen voraus; multimedial erbrachte Leistungen können- soweit zum Nachweis eigenständiger Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Kontrollbedarf besteht – nur in Verbindung mit einem Prüfungsgespräch als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Im übrigen reichen die bestehenden Regelungen zur Sicherung der Authentizität von Prüfungsleistungen nach der Auffassung der Kultusministerkonferenz aus, da bereits derzeit eidesstattliche Erklärungen über die Anfertigung von Hausarbeiten oder ähnliches ohne fremde Hilfe und über die Benutzung keiner anderen als der erwähnten Hilfsmittel in der Regel nicht besonders überprüft werden können. (...) Die besonderen prüfungsverfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen sind in den prüfungsrechtlichen Regelungen (Prüfungsordnungen) der Hochschulen zu schaffen. Dazu gehört auch die Regelung technischer und organisatorischer Fragen. Entsprechende Bestimmungen sollen in den Musterrahmenordnungen vorgegeben werden."

10.6.7 LINKS IM BEREICH TELELERNEN

Deutschland

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)
<http://www.blk-bonn.de>

Deutscher Bildungsserver
<http://www.bildungsserver.de>

Schulrecht, Hochschulrecht
<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=29>

EduLinks
<http://www.edulinks.de>

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 48
REMUS – Projekt (Rechtsfragen von Multimedia und Internet in Schule und Hochschule)
<http://www.jura.uni-sb.de/remus/>

Runderlaß des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 08/06/98 –
Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Hochschulbereich (Landesbeauftragter für
den Datenschutz Niedersachsen)
<http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/internet.html>

Schulen ans Netz e.V.
<http://www.san-ev.de>

Schulen ans Netz – mit Sicherheit (Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen) 2001
<http://www.lfd.niedersachsen.de/dokumente/SchulenNetz.pdf>

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
<http://www.zfu.de>

- Liste der gemäß § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge
<http://www.zfu.de/Ratgeber.index.htm>

- Liste der Institute, die Fernunterricht betreiben
<http://www.zfu.de/instliste.htm>

EU Links

eLearning Action Plan vom 28/03/01
http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/publ/newsletter/newsletter_1.htm

EU Workshop über virtuelle Institute
<http://www.cordis.lu/frowth/src/ev-work.htm>

Forschung und Entwicklung in der EU in den Bereichen Technologien für Ausbildung und
Training 1994-1998
http://www2.echo.lu/telematics/education/en/news/intermediate_report.html

Leitlinien für die Zukunft der Forschung in der EU von 2002 bis 2006
<http://europa.eu.int/comm/research/press/2000/pr0410de.html>

Internationale Projekte zum Urheberrecht und Telelernen

ACORN Phase Two Permissions Progress Report
<http://acorn.lboro.ac.uk/perm/permsep.htm>

ACORN: Copyright permission information flows
<http://acorn.lboro.ac.uk/acorn/copflow.htm>

AMID Advanced Multimedia Information Dissemination Environment <http://amide.ip.lu>

Arnold Vahrenwald: "Recht in Online und Multimedia", Loseblatts., Luchterhand, Neuwied, Nachl. 2001/1 49
CEN (Centre Européen de Normalisation/European Standardisation Office (Arnold VAHRENWALD: "Legal Issues", documentation for the CEN/ISSS Learning Technology Workshop, Brüssel 2000, <http://www.cenorm.be/iss/worshop/lt/legal-issues/draft-Vahrenwald.zip>) und <http://www.cenorm.be/iss/worshop/lt/>.

CITED Copyright in Transmitted Electronic Document
<http://portico.bl.uk/cro>

COPEARMS Coordinated Project for Electronic Author's Rights Management Systems
<http://portico.bl.uk/ifla>

COPICAT Copyright Ownership Protection in Computer Assisted Learning
<http://www.man.co.uk/copicat>

Copyright Management and Rights Acquisition Guidelines vom 15/06/99 <http://www.eun.org>

European Copyright User Platform
<http://www.eblida.org/ecup>

IMPRIMATUR Projekt
<http://www.imprimatur.alcs.co.uk/html/home.htm>

IMPRIMATUR Report: Contracts and Copyright Exemptions
<http://www.imprimatur.alcs.co.uk/legal.htm>

Open Information Interchange Guide to Intellectual Property Rights for Electronic Interchange
<http://www.echo.lu/oii/en/iprguide.html>

US Links

'Fair Use'-Richtlinienvorschlag für Telelernen 'Fair Use'-Richtlinien für pädagogische Multimediaprodukte (Anlage G zu dem Bericht des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999
<http://www.loc.gov/copyright/disted>

'Fair Use'-Richtlinien für pädagogische Multimediaprodukte (Anlagen F zu dem Bericht des US Copyright Office über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999
<http://www.loc.gov/copyright/disted>

Globewide Network Academy (mit Liste akkreditierter US-Institutionen)
<http://www.gnacadey.org>

US Copyright Office: Bericht über urheberrechtliche und digitale Aspekte des Telelernens vom Mai 1999
<http://www.loc.gov/copyright/disted>

US-Vereinigung von Forschungsbibliotheken (ARL)
<http://www.arl.org/sparc/>

